AMTSBLATT DER OBERZOLLDIREKTION FÜR DEN THÜRINGISCHEN ZOLL- UND STEUERVEREIN

Thuringian States. Oberzolldirektion für den Thüringischen zoll- und...

Digitized by Google

The University of Chicago
Libraries

EXCHANGE

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

des

General-Inspectors

des

Thüringischen Zoll- & Handels-Vereins.

Jahrgang

1864.

Erfurt.

Digitized by Google

HJ6733
.T5A3

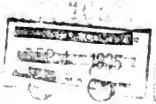

Exchange
Library of Congress

Digitized by Google

1290404

Register

zum Jahrgang 1864 des Amtsblatts des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende No.	Datum.	Inhalt.	Zu finden unter No.	Seite.
	1864.			
1.	8. Februar.	Circularverfügung, die Erweiterung des Spielraums für die Colli-theilung in den zollamtlichen Niederlagen betreffend . . .	2.	1
2.	8. Februar.	Dgl., die Behandlung von Nettogewichtsdifferenzen bei Begleitschein-gut betreffend	3.	2
3.	8. Februar.	Dgl., die Uebergangssteuerfreiheit von Weinprobensendungen bis zu zehn Pfund betreffend	4.	3
4.	8. Februar.	Verfügung, die Theilung von Weingebinden ꝛc. auf Niederlagen betreffend	5.	3
5.	8 Februar.	Circularverfügung, die Ausfertigung und Erledigung von Begleit-scheinen I. über unvollständig als Meubles und Putzsachen decla-rirte Gegenstände betreffend	7.	9
6.	9. Februar.	Dgl., Tarifentscheidungen betreffend	19.	36
7.	10. Februar.	Bekanntmachung, die in Folge der Aufhebung der Durchgangsab-gaben eingetretene Aenderung gesetzlicher und regulativmäßiger Bestimmungen betreffend	6.	5
8.	19. Februar.	Circularverfügung, die Vereinfachung des Verfahrens bei der Ab-fertigung mit Begleitscheinen betreffend	8.	10
9.	25. Februar.	Dgl., die Thier-, Maschinen- und Geräthe-Ausstellung in Parchim in Mecklenburg-Schwerin betreffend	9.	14
10.	5 März.	Dgl., Auszeichnung der ausländischen Poststücke in den Postkarten mittelst schwarzer Tinte betreffend	10.	15
11.	7. März.	Dgl., die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Königlich Preußischen Steuerstellen in Zeitz und Stralsund, Wolgast und Greifswald betreffend	11.	15
12.	18. März.	Dgl., betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn in Magde-burg	13.	29
13.	26. März.	Dgl., die Herausgabe eines Amtsblatts betreffend	1.	1
14.	29. März.	Dgl., die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Großherzoglich Sächs. Steueramts zu Weimar betreffend	12.	16
15.	30. März.	Verfügung, die Abänderung der mit dem allgemeinen Niederlage-regulative mitgetheilten Muster betreffend	16.	31
16.	31. März.	Dgl., betreffend die amtliche Ueberwachung der zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güterzüge an Orten, wo sie über-nachten ꝛc.	14.	29
17.	8. April.	Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf und Lüne-burg	15.	30
18.	3. Mai.	Dgl., die Eröffnung eines Nebenzollamts I. auf dem Bahnhofe zu Empen und die Abfertigungsbefugnisse desselben und des Unter-steueramts zu Waldheim betreffend	17.	32
19.	3. Mai.	Dgl., die Abfertigungsbefugnisse der Untersteuerämter zu Rheinberg und Waldheim betreffend	18	32
20.	9. Mai.	Circularverfügung, den Transport übergangssteuerpflichtiger Gegen-stände auf der Main-Weserbahn betreffend	22.	38
21.	9. Mai.	Dgl., die Thier-, Maschinen- und Geräthe-Ausstellung in Parchim in Mecklenburg-Schwerin betreffend.	23.	39

Digitized by Google

I. Chronologisches Register.

Laufende No.	Datum.	Inhalt.	Zu finden unter No.	Seite.
	1864.			
22.	10. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Abfertigungsbefugnisse der Hauptsteuerämter Zwickau und Freiberg	20.	37
23.	10. Mai.	Dgl., betreffend die Abfertigungsbefugnisse der Steuereinnehmerei zu Eutlingen und der Ortseinnehmereien zu Dieburg und Lauterbach	21.	38
24.	30. Juni.	Circularverfügung, die Ausfertigung von Begleitscheinen II. bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen betreffend. .	24.	54
25.	19. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. in Jägerndorf in ein Nebenzollamt I. und des Nebenzollamts I. in Troplowitz in ein Nebenzollamt II.	25.	54
26.	28. Juli.	Dgl., betreffend die Befugniß der Königlich Württembergischen Nebenzollämter I. zu Reutlingen und Ravensburg	26.	55
27.	6. August.	Dgl., betreffend die zollgesetzliche Verfolgung von Vergehen wider die Uebergangssteuergesetzgebung bei dem Herzoglich S. Uebergangssteueramte zu Lichtenfels	27.	55
28.	15. August.	Ministerialbekanntmachung, d. d. Berlin, 9. August 1864 das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Galizien betreffend	30.	59
29.	16. August.	Circularverfügung, die Tarifirung von Kupferdraht mit Gummielastikum ꝛc. überzogen ꝛc. betreffend	28.	58
30.	18. August.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer besonderen Zollabfertigungsstelle am rechten Elbufer in Neustadt-Dresden. .	29.	58
31.	23. August.	Circularverfügung, Tarifentscheidungen betreffend	32.	60
32.	9. September.	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln	31.	60
33.	10. September.	Circularverfügung, Tarifentscheidungen betreffend	34.	65
34.	12. September.	Dgl., Erleichterungen im Postabfertigungsverkehre betreffend . .	33.	62
35.	26. September.	Dgl., die Aufhebung der Großherzoglich Sächs. Uebergangsstelle zu Buttlar betreffend	36.	66
36.	11. Oktober.	Ministerialbekanntmachung, d. d. Weimar, 15. September 1864, die Aufhebung der Uebergangsstraße zwischen Raßdorf und Buttlar betreffend	35.	66
37.	11. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Herzoglich Nassauischen Steuerstelle zu Flörsheim a. M.	37.	67
38.	12. Oktober.	Circularverfügung, die Ueberweisung von Uebergangsscheinen betr.	38.	67
39.	18. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Königlich Hannoverschen Steuerstellen in Burgdorf und Ochsendorf.	39.	68
40.	21. Oktober.	Circularverfügung, die Tarifirung seidener Waaren in unwesentlicher Verbindung mit anderen Spinnmaterialien betreffend . . .	40.	68
41.	21. Oktober.	Dgl., die Vermischung von inländischem, zum Exporte unter Steuerbonifikation angemeldetem Branntwein mit verzollten ausländischen Spirituosen betreffend	41.	70
42.	27. Oktober.	Verfügung, betreffend die Abfertigung der in Ruhrort im Ansageverfahren ein- und ausgehenden Güter.	42.	71
43.	27. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Zollexposituren auf dem Ostbahnhofe in Nürnberg und im Bahnhofe zu Marktbreit	43.	72
44.	27. Oktober.	Dgl., betreffend die Errichtung einer Königlich Bayerischen Uebergangsstelle auf dem Bahnhofe zu Heidingsfeld	44.	72
45.	8. November.	Dgl., betreffend die Eintritts- und Austrittskontrole bei dem Eisenbahnverkehre mit übergangskontrolepflichtigen Gegenständen im Königreich Württemberg, bezüglich die Aufhebung der Steuerstellen Heidelsheim, Gondelsheim und Bretten.	45.	72, 73

Digitized by Google

I. Chronologisches Register.

Laufende No.	Datum.	Inhalt.	Zu finden unter No.	Zu finden Seite.
	1864.			
46.	17. November	Circularverfügung, betreffend die Abrechnung einer Tara von $^{5}/_{10}$ ℔ für jedes Rollband, welches sich an einem, weniger als 3½ Ctr brutto wiegenden Gebinde mit bonifikationsfähigem Spiritus befindet.	46.	74
47.	20. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Abfertigungsbefugnisse der Königlich Hannoverschen Steuerstellen zu Burgdorf, Neustadt a. R., Verden, des Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramts zu Eschwege und der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Weingarten	47.	75
48.	23. Dezember.	Circularverfügung, das Verfahren bei verweigerter Annahme von Poststücken betreffend	48.	75
49.	24. Dezember.	Dgl., die Tarifirung alter abgenutzter Stücke von baumwollener Watte betreffend.	49.	76
	Ohne Datum.	Verzeichniß der Steuerstellen und Steuerbeamten, sowie der Salinecontroledehörden und Salineaufsichtsbeamten im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine (Ende Mai 1864)		40
	„ „	Personalveränderungen.		57
	„ „	Ergänzung des Verzeichnisses der Steuerstellen ꝛc.		65
	„ „	Personalveränderungen.		69
	„ „	Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen. . . .		77

II. Sachregister.

Bemerkung. Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

Abfertigungsbefugnisse, s. Abfertigungsstellen.

Abfertigungsstellen. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Königl. Preuß. Steuerstellen in Zeitz und Stralsund, Wolgast und Greifswald 15. — Desgl. des Großherzogl. S. Steueramts in Weimar 16. — Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn in Magdeburg 29. — Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf und Lüneburg 30. — Eröffnung eines Nebenzollamts I. auf dem Bahnhofe zu Eupen und die Abfertigungsbefugnisse desselben und des Untersteueramts zu Waldheim 32. — Abfertigungsbefugnisse der Untersteuerämter zu Rheinberg und Waldheim 32. — Dergl. der Hauptsteuerämter zu Zwickau und Freiberg 37. — Dergl. der Steuereinnehmerei zu Ettlingen und der Ortseinnehmereien zu Dieburg und Lauterbach 38. — Umwandlung des Nebenzollamts II. in Jägerndorf in ein Nebenzollamt I. und des Nebenzollamts I. zu Troplowitz in ein Nebenzollamt II. 51. — Befugniß der Königl. Württembergischen Nebenzollämter I. zu Reutlingen und Ravensburg 55. — Errichtung einer besonderen Zollabfertigungsstelle am rechten Elbufer in Neustadt-Dresden 58. — Aufhebung der Großherzoglich Sächs. Uebergangsstelle in Buttlar 66. — Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Herzogl. Nassauischen Steuerstelle zu Flörsheim a. M. 67. — Die Königl. Hannoverschen Steuerstellen in Burgdorf und Ochsendorf betr. 68. — Errichtung von Zollexpositüren auf dem Ostbahnhofe in Nürnberg und im Bahnhofe zu Marktbreit 72. — Desgl. einer Königl. Bayerischen Uebergangsstelle auf dem Bahnhofe in Heidingsfeld 72. — Errichtung von Grenzaccisämtern an allen im

Digitized by Google

Königreiche Württemberg belegenen Eiſenbahnſtationsorten 72. — Abfertigungsbefugniſſe der Königl. Hannov. Steuerſtellen zu Burgdorf, Neuſtadt a. R., Verden, des Kurfürſtl. Heſſ. Nebenſteueramts zu Eſchwege und der Großherzogl. Badiſchen Steuereinnehmerei zu Weingarten 75.
Amtsblatt, deſſen Herausgabe I.
Annahme, verweigerte, von Poſtſtücken, ſ. Poſtſtücke.
Artlenburg, Aufhebung des bisherigen Nebenzollamts I. und an deſſen Stelle Errichtung eines Nebenzollamtes II. mit erweiterten Abfertigungsbefugniſſen 30.
Ausfertigung, ſ. Begleitſchein II.
Ausfuhrverbot für Waffen und Munitionsgegenſtände über die preußiſche Grenze nach Galizien 59.
Ausgangsabgaben, ſ. Durchgangsabgaben.
Ausſtellung religiöſer Kunſtgegenſtände in Mecheln 60.
" landwirthſchaftlicher Geräthe ꝛc. in Parchim 14. 39
Austrittscontrole, ſ. übergangscontrolepflichtige Gegenſtände.
Auszeichnung, ſ. Poſtkarten.

B.

Begleitſcheine I. über unvollſtändig als Meubles und Putzſachen declarirte Gegenſtände, deren Ausfertigung und Erledigung 9.
" Vereinfachung des Verfahrens bei der Abfertigung damit 10.
Begleitſcheine II., deren Ausfertigung bei dem zollvereinsländiſchen Hauptzollamte in Bremen 54.
Begleitſcheingut, ſ. Nettogewichtsdifferenzen.
Begleitſcheinregulativ, deſſen Aenderung, ſ. Durchgangsabgaben.
Bonification, ſ. Steuervergütung.
Branntwein, ſ. dgl.
Bremen, ſ. Begleitſchein II.
Bretten, Königl. Wurtembergiſche Steuerſtelle, deren Aufhebung 73.
Burgdorf, Königl. Hannov. Steueramt und deſſen Befugniſſe 68. 75.
Buttlar, Aufhebung der Uebergangsſtelle 66

C.

Collitheilung, ſ. Niederlagen.

D.

Dachpappe 60.
Dieburg, Abfertigungsbefugniſſe der Ortseinnehmerei 38.
Dresden, Neuſtadt-, Errichtung einer beſonderen Zollabfertigungsſtelle am rechten Elbufer 58.
Durchfuhr, ſ. Ueberwachung.
Durchgangsabgaben, die in Folge deren Aufhebung eingetretene Aenderung geſetzlicher und reglementsmäßiger Beſtimmungen 5.

E.

Eintrittscontrole, ſ. übergangscontrolepflichtige Gegenſtände.
Eiſenbahnverkehr, ſ. übergangscontrolepflichtige Gegenſtände.
Eiſenblech 60.
Erleichterungen, ſ. Poſtabfertigungsverkehr.
Eſchwege, Befugniß des Nebenſteueramts zur Erledigung von Begleitſcheinen II. 75.
Ettlingen, Befugniß der Steuereinnehmerei zur Ausſtellung von Uebergangsſchetnen für Wein 38.
Eupen, Eröffnung eines Nebenzollamts I. auf dem Bahnhofe mit Abfertigungsbefugniß im Anſageverfahren für die Bahnſtrecke Herbesthal-Eupen 32.
Export, ſ. Steuervergütung.

Digitized by Google

F.

Filter, aus plastisch poröser Kohle ꝛc. 65.
Flörsheim a. M., Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der das. Herzogl. Nassauischen Steuerstelle 67.
Freiberg, Königl. Sächsisches Hauptsteueramt, Ermächtigung zur Erledigung und Ueberweisung von Begleitscheinen I. 37.

G.

Galizien, s. Ausfuhrverbot.
Gelatine 65.
Gemälderahmen 36.
Glas und Glaswaaren, Begünstigung bei deren Abfertigung im Postverkehre 64.
Gondelsheim, Königl. Württembergische Steuerstelle, deren Aufhebung 73.
Greifswald, Nebenzollamt I., dessen Competenzerweiterung 15.
Güterzüge, s. Ueberwachung.
Gurte aus Jutegespinnst 61.

H.

Heidelsheim, Aufhebung der Königl. Württemb. Steuerstelle daselbst 73.
Heidingsfeld, Errichtung einer Uebergangsstelle auf dem Bahnhofe 72.
Herbesthal, s. Eupen.
Hohnstorf, Errichtung eines Nebenzollamts I. auf dem Bahnhofe 30.

J.

Jägerndorf, Umwandlung des Nebenzollamts II. in ein Nebenzollamt I. 54.
Instruction, die zollstrafgesetzliche Verfolgung der Uebertretungen des Herzogl. S. Uebergangssteuergesetzes bei dem in Lichtenfels errichteten Uebergangssteueramte 55.
Instrumente, Begünstigung der Abfertigung im Postverkehre 64.

K.

Karbolsäure 61.
Korksohlen 36.
Kupfer 61.
Kupferdraht 58.
Kurze Waare, sowie alle sprachgebräuchlich dazu gehörigen Gegenstände, deren Begünstigung bei der Abfertigung im Postverkehre 64.

L.

Lauterbach, Abfertigungsbefugnisse der Ortseinnehmerei 38.
Lederwaaren 61.
Leim 65.
Lichtenfels, s. Instruction.
Lüneburg, Errichtung einer Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe 30.

M.

Magdeburg, die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn 29.
Main-Weserbahn, der Transport übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auf derselben 38.
Marktbreit, die Errichtung einer Zollexpositur in dasigem Bahnhofe 72.
Mecheln, s. Ausstellung.
Meubles, s. Begleitschein I.
Munitionsgegenstände, s. Ausfuhrverbot.
Muster, s. Niederlageregulativ.
„ von Waaren mit der Post unter Kreuzband eingehend 62.

Digitized by Google

N.

Nähmaſchinen 36.
Nettogewichtsdifferenzen, deren Behandlung bei Begleitſcheingut 2.
Neuſtadt a. R., Königl. Hannov. Steuerrecептur, Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II., Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsſcheinen ꝛc. 75.
Niederlagen, zollamtliche, die Erweiterung des Spielraums für die Collitheilung in denſelben 1.
" , die Theilung von Weingebinden in denſelben 3.
Niederlageregulativ, allgemeines, die Abänderung der mit demſelben mitgetheilten Muſter 31.
" , deſſen Abänderung, ſ. Durchgangsabgaben.
Nürnberg, die Errichtung einer Zollexpoſitur auf dem Oſtbahnhofe 72.

O.

Ochſendorf, Aufhebung des Königl. Hannov. Steueramtes 68.
Ordensverleihung 77.

P.

Parchim, ſ. Ausſtellung.
Perſonalveränderungen 57. 69. 77.
Phenylſäure 61.
Plattſchnüre 37.
Polirhölzer 61.
Porzellan, Begünſtigung der Abfertigung im Poſtverkehr 64.
Poſtabfertigungsverkehr, Erleichterung in demſelben bezüglich der Waarenproben und Muſter und Anwendung der Beſtimmungen sub Ziffer VI. 2. und Ziffer VII. der 5. Abtheilung des Zolltarifs 64.
Poſtkarten, Auszeichnung der ausländiſchen Poſtſtücke mittelſt ſchwarzer Tinte in denſelben 15.
Poſtſtücke, Verfahren bei verweigerter Annahme 75.
" , ſ. Postkarten.
Putzſachen, ſ. Begleitſchein I.

Q.

R.

Raßdorf, ſ. Uebergangsſtraße.
Ravensburg, Königl. Württembergiſches Nebenzollamt I. mit bedingtem Niederlagerecht, mit der Befugniß zur Abfertigung von Begleitſcheingütern unter Eiſenbahnwagenverſchluß 55.
Reutlingen, wie bei Ravensburg.
Rheinberg, Königl. Preuß. Unterſteueramt, Befugnißerweiterung 32.
Rollband, Abrechnung der Tara 74.
Ruhrort, Königl. Preuß. Hauptſteueramt, Umladung der dort im Anſageverfahren ein- und ausgehenden Güter ohne zollamtliche Abfertigung 71.

S.

Scheeren 37.
Schuhroſetten 61.
Seidene Waaren in unweſentlicher Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, deren Tarifirung 68.
Spirituoſen, ausländiſche verzollte, ſ. Steuervergütung.
Stahlplatten 61.
Steingut, Begünſtigung der Abfertigung im Poſtverkehr 64.
Steuervergütung, deren Gewährung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein, wenn derſelbe mit verzollten ausländiſchen Spirituoſen vermiſcht iſt 70.
Stralſund, Königl. Preuß. Hauptſteueramt, Befugnißerweiterung 15.
Stücke, alte abgenutzte von baumwollener Watte, ſ. Watte.

Digitized by Google

T.

Tabakspfeifen 37.
Tabakspfeifenköpfe 65.
Tara, ſ. Rollband.
Tarif, ſ. Durchgangsabgaben.
Tarifentſcheidungen 36. 58. 60. 65. 68. 76.
Theilung von Weingebinden, ſ. Niederlagen.
Titelverleihungen 77.
Transport, ſ. Main-Weſerbahn.
Troplowitz, Umwandlung des Nebenzollamts I. in ein Nebenzollamt II. 54.

U.

Uebergangscontrolepflichtige Gegenſtände im Königreiche Württemberg, deren Eintritts- und Austrittskontrole bei dem Eiſenbahnverkehre 72.
Uebergangsſcheine, deren Ueberweiſung zur ſchließlichen Erledigung an andere competente Steuerſtellen 67.
Uebergangsſtelle, ſ. Buttlar und Heidingsfeld.
Uebergangsſteuerfreiheit, ſ. Weinprobenſendungen.
Uebergangsſteuerpflichtige Gegenſtände, ſ. Main-Weſerbahn.
Uebergangsſtraße zwiſchen Raßdorf und Buttlar, deren Aufhebung 66.
Uebernachtung, ſ. Ueberwachung.
Uebertretungen, ſ. Inſtruction.
Ueberwachung, amtliche, der zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güterzüge an Orten, wo ſie übernachten ꝛc. 29.
Ueberweiſung, ſ. Uebergangsſcheine.
Umladung der im Aufſageverfahren eingehenden und ausgehenden Güter, ſ. Ruhrort.

V.

Verbot, ſ. Ausfuhrverbot.
Verden, K. Hannov. Steueramt, Befugniß zur unbeſchränkten Erledigung von Begleitſcheinen I. 75.
Vereinszolltarif, deſſen Aenderung, ſ. Durchgangsabgaben.
Vergehen, ſ. Inſtruction.
Vermiſchung, ſ. Steuervergütung.
Verweigerung der Annahme von Poſtſtücken, ſ. Poſtſtücke.
Verzeichniß der Steuerſtellen und Steuerbeamten, ſowie der Salinencontrolebehörden und Salinenaufſichtsbeamten im Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine 40.

W.

Waarenproben unter Kreuzband mit der Poſt eingehend 62.
Waffen, ſ. Ausfuhrverbot.
Wagenräder 61.
Waldheim, Königl. Sächſiſches Unterſteueramt, Befugnißerweiterung 32. r. 17. und 18.
Watte, baumwollene, Tarifirung alter abgenutzter Stücke davon 76.
Weimar, Großherzogl. S. Steueramt, Befugnißerweiterung 16.
Weingarten, Großherzogl. Badiſche Steuereinnehmerei, Befugniß zur Ausſtellung von Uebergangsſcheinen für Tabaksfabrikate 75.
Weingebinde, ſ. Niederlagen.
Weinprobenſendungen bis zu 10 Pfund, deren Uebergangsſteuerfreiheit 3.
Weinrebenholz 37.
Wolgaſt, Königl. Preuß. Hauptſteueramt, Befugnißerweiterung 15.
Württemberg, ſ. übergangscontrolepflichtige Gegenſtände.

Digitized by Google

Z.

Zeitz, Königl. Preuß. Unterſteueramt, Befugnißerweiterung 15.
Zollabfertigungsſtellen, ſ. Abfertigungsſtellen.
Zollexpoſituren, ſ. dgl.
Zollgeſetz, deſſen Aenderung, ſ. Durchgangsabgaben.
Zollordnung, wie vorher.
Zollſtrafgeſetz, dgl.
Zolltarif, ſ. Durchgangsabgaben.
Zwickau, Königl. Sächſ. Hauptſteueramt, Ermächtigung zur Erledigung und Ueberweiſung von Begleitſcheinen I. 37.

Digitized by Google

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

1tes Stück vom Jahre 1864.

No 1. Circularverfügung,

die Herausgabe eines Amtsblatts betreffend,

vom 26. März 1864. Nr. 1937.

Nachdem die hohen thüringischen Vereinsregierungen mich zur Herausgabe eines Amtsblattes ermächtigt haben, bringe ich dies hierdurch den betheiligten Beamten meines Ressorts mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß den Steuerstellen, Bezirksobercontroleuren und Salinencontrolen künftig von mir die benöthigten Exemplare werden zugefertigt werden.

Außerdem können noch andere Exemplare bei jeder Steuerstelle im thüringischen Zoll- und Handelsvereine bestellt und durch letztere bezogen werden, wobei ein Abonnementspreis von 1 Ngr. per Jahrgang für das Exemplar pränumerando entrichtet werden muß; es bleibt indessen die Feststellung eines ermäßigten Preises und nach Befinden die Rückzahlung des im ersten Jahre erhobenen Mehrbetrags ergeblich vorbehalten.

Erfurt, am 26. März 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr 1937.

No 2. Circularverfügung,

die Erweiterung des Spielraums für die Colltheilung in den zollamtlichen Niederlagen betreffend,

vom 8. Februar 1864. Nr. 1002.

Die Verfügung vom 16. September 1854. Nr. 3900. enthält unter Nr. 6. die Bestimmung, daß die Theilung von Waarenkolli in der Niederlage, sowohl zum Zweck

Digitized by Google

der Versendung nach anderen Orten mit Niederlagerecht oder ins Ausland, als zum Zweck der Eingangsverzollung innerhalb der daselbst näher bezeichneten Grenzen gestattet werden kann. Der Spielraum, welcher dabei für die Theilung der Colli eröffnet ist, entspricht zwar im Allgemeinen dem Bedürfnisse; jedoch haben die örtlichen Verhältnisse es hin und wieder wünschenswerth erscheinen lassen, die Ausscheidung noch geringerer Mengen, als sich a. a. O. bezeichnet finden, zu gestatten. Mit Rücksicht hierauf haben sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten darüber verständigt, daß auf den zollamtlichen Niederlagen Colltheilungen auch in geringeren Mengen als denjenigen, welche in der Verfügung vom 16. Septbr. 1854 unter Nr. 6. von 1 bis 6 bezeichnet sind, ohne Beschränkung auf bestimmte Gegenstände und Minimalquantitäten ausnahmsweise da zulässig sein sollen, wo sich ein besonderes Bedürfniß hierzu begründet zeigt. Die Entscheidung darüber, ob ein solches Bedürfniß anzuerkennen sei, ist vorbehalten worden und es sind daher vorkommenden Falles entsprechende Anträge hierher zu richten und zu begründen.

Erfurt, den 8. Februar 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die 4 Hauptsteuerämter
zu Gotha, Coburg, Erfurt und Altenburg
№ 1002.

№ 3. Circularverfügung,

die Behandlung von Nettogewichtsdifferenzen bei Begleitscheingut betreffend,
vom 8. Febr. 1864. Nr. 1003.

Unter Verweisung auf die Circularverfügung vom 7. Januar 1852 Nr. 161 mache ich nachstehenden Beschluß der XVten Generalconferenz über das Verfahren, wenn bei der Begleitscheinerledigung oder später hinsichtlich des an der Grenze declarirten, aber dort nicht amtlich ermittelten Nettogewichts sich Abweichungen ergeben, zur Nachachtung bekannt.

a) Wenn die an der Grenze erfolgte Declaration des Nettogewichts Folge einer bestimmten Vorschrift ist, wie namentlich in dem Falle des Zusammenpackens verschieden besteuerter Gegenstände in einem Colle, so soll das deklarirte Nettogewicht, dessen amtliche Ermittelung an der Grenze unterblieben ist, dem amtlich ermittelten gleichgestellt werden, also, nach den näheren Vorschriften im §. 45 der Zollordnung, als Grundlage, nach welcher die Verzollung zu leisten ist, dienen.

Digitized by Google

b) Beruht dagegen die Declaration des Nettogewichts nicht auf einer bestimmten Vorschrift, so wird nicht das declarirte, sondern das bei der späteren Abfertigung amtlich ermittelte Nettogewicht als das zollpflichtige zu Grunde gelegt.

Erfurt, den 8. Februar 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die 4 Hauptsteuerämter zu Gotha, Coburg, Erfurt und Altenburg und die Steuerstellen zu Apolda, Arnstadt, Gera, Greiz, Eisenach, Meiningen, Weimar und an die Obercontroleure excl. Erfurt.
Nr. 1003.

№ 4. Circularverfügung,

die Uebergangssteuerfreiheit von Weinprobensendungen bis zu zehn Pfund betreffend,
vom 8. Februar 1864. Nr. 1011.

Die in der Circularverfügung vom 20. Januar 1852 Nr. 526 gedachte Befreiung der Weinproben von Uebergangsabgabe und Bezettelung ist nach einem Beschlusse der XV^ten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten bis auf ein Bruttogewicht von zehn Pfund Zollgewicht ausgedehnt worden. Hiernach ist sich vorkommenden Falles zu achten.

Erfurt, am 8. Februar 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An alle zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Erledigung von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Gegenstände befugte Steuerstellen und an sämmtliche Obercontroleure excl. desjenigen zu Erfurt. № 1011.

№ 5. Verfügung,

die Theilung von Weingebinden ꝛc. auf Niederlagen betreffend.
vom 8. Februar 1864. Nr. 1016.

Ueber das Verfahren bei der Theilung von Gebinden, in welchen Wein und andere geistige Flüssigkeiten auf einer öffentlichen Niederlage lagern, hat man auf der XV^ten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten folgende Bestimmungen festgesetzt.

Digitized by Google

a) Sollen geistige Flüssigkeiten in einfachen Gebinden, für welche keine Taravergütung bewilligt ist, in der allgemeinen Niederlage getheilt werden, so ist neben dem ursprünglichen Bruttogewichte auch der Maaßinhalt der Gebinde anzuschreiben. Letzterer muß daher, wenn dieses nicht schon bei der Einlagerung geschehen ist, jedenfalls vor der Theilung mittelst der Visirinstrumente ermittelt werden.

b) Werden aus den vermessenen Gebinden Weiterversendungen mit Begleitschein I. gemacht, so wird jedesmal das Bruttogewicht der Fässer, in welchen die Sendung geschieht, zugleich aber auch der zu ermittelnde Inhalt derselben dem Maaße nach, im Niederlageregister abgeschrieben und das Bruttogewicht des neu gebildeten Gebindes der Abfertigung auf Begleitschein zu Grunde gelegt.

c) Soll ein Theil oder der Rest des Gebindes zum Eingange verzollt werden, so darf derselbe in ein seinem Maaßinhalt entsprechendes Gebinde gefüllt werden. Das Bruttogewicht des letzteren ist sodann der zollpflichtige Gegenstand und im Niederlage-Register ist sowohl die Maaßzahl als das Gewicht des neuen Collo abzuschreiben.

d) Ist ein Gebinde, sei es durch Weiterversendung mit Begleitschein I. oder theilweise Eingangsverzollung geleert, so fragt es sich, ob der angeschriebene Maaßinhalt vollständig zur Abschreibung gekommen ist. Ist letzteres der Fall, so bleiben etwaige Differenzen gegen das angeschriebene Gewicht ohne Berücksichtigung und es kann das geleerte Faß ohne Zollentrichtung abgelassen werden.

Ergiebt sich dagegen bei dem Abschlusse des Conto für das getheilte Gebinde ein Manko an dem angeschriebenen Maaßinhalte, so ist die fehlende Maaßzahl, — insoweit nicht nach den Bestimmungen der Verfügung vom 16. September 1854 Nr. 3900 unter Nr. 10. lit. a—d ein Zollerlaß wegen Eintrocknen u. s. w. bewilligt werden kann — nach dem unter lit. d. daselbst angegebenen Verhältnisse von 3 Zollpfund für das Preußische Quart auf das Zollgewicht zu reduciren und davon der Eingangszoll zu berechnen und zu erheben.

e) Soll über den Rest eines angebrochenen Gebindes in dem Original-Gebinde verfügt werden, so ist die Summe der abgemeldeten Maaßquantitäten von der ursprünglich festgestellten Maaßzahl abzuziehen und von dem Reste, d. i. nicht von dem wirklichen, sondern von dem berechneten Reste, in dem Verhältnisse von 3 Zollpfund für das preußische Quart der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben, insoweit sich nicht aus einer Vergleichung mit dem wirklichen Maaßgehalte des Restes ergiebt, daß nach den Bestimmungen der Verfügung vom 16. September 1854 Nr. 3900 ein Zollerlaß wegen Eintrocknen u. s. w. bewilligt werden kann.

Digitized by Google

Hiernach ist vorkommenden Falles zu verfahren und jeder Niederleger, welcher auf Theilung von Gebinden mit geistigen Flüssigkeiten anträgt, von den Bedingungen in Kenntniß zu setzen, unter denen dies nach Vorstehendem geschehen kann.

Erfurt, am 8. Februar 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die 4 Hauptsteuerämter
zu Erfurt, Altenburg, Coburg und Gotha.
№ 1016.

№ 6. Bekanntmachung,

die in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben eingetretene Aenderung gesetzlicher und regulativmäßiger Bestimmungen betreffend,

vom 10. Februar 1864. Nr. 1039.

Nachdem durch die Landesgesetze bei Aufhebung der Durchgangsabgaben und der deren Stelle vertretenden Ausgangsabgaben alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der gedachten Aufhebung nicht mehr vereinbar waren, vom 1 März 1861 ab außer Kraft gesetzt worden sind, hat man auf der XV^ten^ Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten die hiernach eingetretenen (und ergeblich bei einer anderweiten Redaktion oder sonst zu berücksichtigenden) Aenderungen unter den Zollvereinsregierungen vereinbarten Gesetze und Regulative in einer Uebersicht zusammengestellt, welche nach erfolgter Ratihabition der fraglichen Conferenzbeschlüsse hiermit im Nachstehenden bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 10. Februar 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 1039.

Uebersicht

der Aenderungen, welche in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben und der an deren Stelle erhobenen Ausgangsabgaben in den unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Gesetzen und Regulativen eintreten.

I. Im Vereinszolltarife.

1) Aus der II^ten^ Tarifabtheilung sind die Positionen 2. a. Position 5. e. 2 und 3. Position 5. f. 1. in die I^te^ Tarifsabtheilung unter eigener Nummer zu übertragen.

Digitized by Google

2) Position 15. **b.** wäre dahin zu fassen:
„Bei denjenigen (Kalendern), welche durchgeführt werden sollen, muß der Wiederausgang nachgewiesen werden,"

3) Bei Position 25. **t.** (Salz) wäre der Schlußsatz zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß Statt."

4) Die Anmerkung 1. zu Position 26. **a.** hätte nachstehende Fassung zu erhalten:
„Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, wird zollfrei eingelassen."

Zugleich fallen bezüglich der fraglichen Anmerkung die Bestimmungen in den beiden Spalten: „Maßstab der Verzollung" und „Abgabensätze" weg.

5) Die Anmerkung zu Position 32. (Spielkarten) und

6) die **III.** Abtheilung des Vereinszolltarifs fielen weg.

7) In der **V.** Tarifsabtheilung würde bei Ziffer **I.** in der ersten Zeile statt:
„Ein-, Aus- und Durchgangszoll", zu setzen: „Ein- und Ausgangszoll", und die ganze Nr. 3. zu streichen sein.

8) Bei Ziffer **IVb** wäre die Nummer 1. zu streichen, und in Nr. 2. statt der Worte:
„von den im Lande verbleibenden, wenn" zu setzen: „von denjenigen Waaren, für welche", während die Ziffer **IVc** und Ziffer **VIII.** wegfallen.

9) Unter Ziffer **IXI** wäre statt: „Ein-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben" zu setzen: „Eingangs- und Ausgangs-Abgaben".

II. Im Zollgesetze.

1) Dem §. 7. wäre nachstehende Fassung zu geben:
„Fremde Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern durchgeführt werden, sind zollfrei."
Die Ueberschrift „Durchgangszoll" würde in „Zollfreiheit des Durchganges" abzuändern sein.

2) Im §. 8. würden die Worte: „gegen Entrichtung der Durchgangsabgaben" wegfallen; im §. 26. wäre statt „Ein-, Aus- und Durchgangszölle" zu setzen: „Ein- und Ausgangszölle."

III. In der Zollordnung.

1) Der §. 29. würde dahin zu fassen sein:
„Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr kann die specielle Revision der Waaren unterbleiben, sofern dieselben, worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat, unter völlig sicheren Verschluß genommen werden können. Für den auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein **I.**

Digitized by Google

ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften der §§. 36. 43. und folgende in Anwendung."

2) Dem §. 30. wäre folgende Fassung zu geben:
„Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so unterbleibt die Begleitscheinausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplikate der Deklaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang ohne Ausgangszoll-Entrichtung erfolgen dürfe."

Die Ueberschrift dieses Paragraphen: „2. besondere Vorschriften" unter lit. a. würde sowohl in der Zollordnung selbst, als auch im Inhaltsverzeichnisse zu derselben dahin zu ändern sein:

„a) für Waaren, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind".

3) Im Absatz des §. 38. würden die Worte: „und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt" fortfallen.

4) Im ersten Absatz des §. 45. würde der Satz: „es sei zum Verbrauche im Lande oder für den Durchgang" gestrichen; ferner würde statt: „im Bestimmungs- oder Ausgangsorte" zu setzen sein: „im Bestimmungsorte"; ebenso im zweiten Absatze dieses Paragraphen statt: „am Bestimmungs- oder Ausgangsorte": „am Bestimmungsorte".

5) Im §. 60. wäre der zweite Absatz dahin zu fassen:
„das Niederlagerecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und nur für solche fremde Waaren bewilligt, welche mit einem Eingangszolle oder bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit einem Ausgangszolle belegt und nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind."

6) Im §. 80. Absatz 1. würde der Schlußsatz: „Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben" wegfallen müssen.

7) Im §. 82b. der Zollordnungen für Preußen, Hannover und Oldenburg würden die Absätze 2 bis 4. wegfallen.

8) Im §. 108. Absatz 1. wäre statt: „zur Erhebung des Ein-, Aus- u. Durchgangszolles" zu setzen „zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolles."

IV. In Bezug auf das Zollstrafgesetz,

würden die Vorschriften in den Zollstrafgesetzen der einzelnen Vereinsstaaten wegen Bestrafung der Hinterziehung der Durchgangsabgaben wegzufallen haben.

Der §. 7. resp. §. 8. des Zollstrafgesetzes würde nachstehende Fassung erhalten können:

„Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden ist, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht

Digitized by Google

genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei eine Verkürzung des Eingangs- oder Ausgangszolles nicht beabsichtigt sein kann.

In diesen Fällen sind entsprechende Ordnungsstrafen zu verhängen. In allen anderen Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und es ist nach diesen die verwirkte Strafe abzumessen."

V. Im Begleitscheinregulative.

1) In §. 3. Abs. lit. b. fallen die Worte: „gegen Erlegung des Durchgangszolles" weg.
2) Der Absatz lit. g. des §. 14. fällt gleichfalls weg, und es wird zugleich hinter dem Absatz lit. f. das Wort: „und" hinzugefügt.
3) Der Absatz 2. des §. 24. erhält nachstehende Fassung:
   „Bei Durchgangsgütern ist, wenn die Art der Waaren durch specielle Revision nicht festgestellt werden, die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten."
4) Der §. 27. fällt sowohl in dem Begleitscheinregulative selbst, als auch in dem Inhaltsverzeichnisse weg.
5) In den dem Regulative beigefügten Mustern I. a. und b. ist in Spalte 12. des gegenwärtig geltenden Formulars die Ueberschrift zu streichen und statt derselben der in der Spalte 13. unter lit. a. enthaltene Satz einzurücken, sodaß die Spalte 13 nur den unter lit. b. enthaltenen Satz als Ueberschrift behält.

VI. Im Niederlageregulative.

1) Der §. 43. *) erhält nachstehende Fassung:
   „Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42. ertheilten Vorschriften, und es wird nach bewirkter Revision der Waarenverschluß auf der Abmeldung bescheinigt."
2) Im §. 45. **) wird Abs. 1. der Ziffer 3. und im zweiten Absatze dieser Ziffer der Satz: „und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe" gestrichen.
3) In den Mustern A. u. C. zum Regulative fallen in den Spalten 11. beziehungsweise 10. die gegenwärtigen Ueberschriften weg und sind durch Hinübernahme des in den Spalten 12, beziehungsweise 11. unter lit. a. enthaltenen Satzes zu ersetzen.

---

*) Vergl. §. 40. des Regulativs für den Packhof zu Erfurt.
**) Vergl. §. 42. ibid.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Digitized by Google

No 83.

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins.

2tes Stück vom Jahre 1864.

№ 7. Circularverfügung,

die Ausfertigung und Erledigung von Begleitſcheinen I. über unvollſtändig als Meubles und Putzſachen declarirte Gegenſtände betreffend,

vom 8. Februar 1864. Nr. 1019.

Nach der Circularverfügung vom 26. Juli 1860 Nr. 3606. iſt bei der XIVten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten die Verabredung getroffen, daß Glas, Glaswaaren, Porzellan, Steingut, Töpferwaaren, ſo wie Maſchinentheile auf unvollſtändige Declaration, ohne vorgängige ſpecielle Reviſion und ohne daß die Verpflichtung zur Entrichtung des höchſten Zollſatzes der betreffenden Tarifpoſition übernommen wird, mit Begleitſchein abgefertigt werden dürfen, wenn die Beſchaffenheit der Emballage einen ſicheren Verſchluß geſtattet und nicht etwa der Verdacht eines beabſichtigten Unterſchleifs vorliegt, auch ſoweit es ſich um Maſchinentheile handelt, nach der Menge, Größe und ſonſtigen Beſchaffenheit der Colli anzunehmen iſt, daß die ſpecielle Reviſion mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden iſt. Dieſe Verabredung iſt einem Beſchluſſe der XVten Generalconferenz zu Folge dahin erweitert worden, daß die Abfertigung mit Begleitſchein I. auf Grund unvollſtändiger Declaration unter den bezeichneten Bedingungen auch bei Meubles und Putzſachen ſtattfinden darf.

Es wird dies den betheiligten Aemtern meines Reſſorts hiermit zur Nachachtung nach Maßgabe des Schlußſatzes der eingangsgedachten Circularverfügung bekannt gemacht.

Erfurt, den 8. Februar 1864.

Der General-Inſpector
des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die 4 Hauptſteuerämter zu Erfurt, Gotha, Coburg und Altenburg und an die Steuerämter zu Apolda, Eiſenach, Gera, Meiningen und Weimar, ſowie an ſämmtliche Obercontroleure excl. desjenigen zu Erfurt. № 1019.

Digitized by Google

№ 8. Circularverfügung,

die Vereinfachung des Verfahrens bei der Abfertigung mit Begleitscheinen betreffend,

vom 19. Februar 1864. Nr. 1189.

Im Nachstehenden bringe ich die auf der XV^ten^ Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten über die Vereinfachung des Verfahrens bei der Abfertigung mit Begleitscheinen gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß der betheiligten Steuerstellen meines Geschäftsbereichs.

Dieselben haben hiervon Kenntniß zu nehmen und die einzelnen Bestimmungen, insoweit nicht von mir etwas Anderes bemerkt ist, in Zukunft zu beachten; jedes Falles sind aber bei der Prüfung der von außerthüringischen Aemtern ausgefertigten oder erledigten Begleitscheine die fraglichen Konferenzbeschlüsse zu berücksichtigen.

1) Nach § 11^b^ des Begleitschein-Regulativs brauchen diejenigen Spalten des Musters zu den Begleitscheinen I., welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waaren beziehen, nicht ausgefüllt zu werden, wenn eine Zoll-Declaration, ein Begleitschein-Auszug oder eine Abmeldung aus der Niederlage u. s. w. dem Begleitscheine angestempelt und darauf hingewiesen wird.

   Für die Folge können nun in den bezeichneten Fällen alle Spalten des Musters, d. h. auch die Spalten 1 bis 4 und 13 unausgefüllt belassen werden, vorausgesetzt, daß die angestempelte Declaration ꝛc. die entsprechenden Angaben enthält.

2) Die Anstempelung der Zoll-Declarationen hat künftig in allen Fällen einzutreten, wo diese Abfertigungsweise eine weniger zeitraubende ist.

   Ferner ist beschlossen worden, daß zur Abkürzung der Abfertigung bei solchen Abfertigungsstellen, woselbst wegen des beträchtlichen Umfanges des Verkehres sich eine Erleichterung nothwendig macht, statt der Anwendung des für Begleitscheine I vereinbarten Musters Zoll-Declarationen, Niederlage-Abmeldungen, Begleitschein-Auszüge u. s. w., welche zu diesem Zwecke mit dem erforderlichen Vordrucke versehen sind, als Begleitscheine benutzt werden können. Dem Ermessen des abfertigenden Amtes soll es alsdann in jedem Falle überlassen bleiben, ob durch die Benutzung der Zoll-Declarationen ꝛc. als Begleitscheine eine Abkürzung der Abfertigung herbeigeführt werden kann und somit diese Abfertigungsweise in Anwendung zu bringen sei. Die Begleitscheinempfangsämter meines Ressorts haben, wenn ihnen künftig anstatt der bisherigen Begleitscheine I nach den vereinbarten Mustern eingerichtete und mit dem Vordruck zu den Erledigungsbescheinigungen versehene Zolldeklarationen ꝛc. zugehen, dieselben wie sonst die Begleitscheine I zu erledigen.

Digitized by Google

Für die Hauptsteuerämter hier und zu Altenburg, die öfters in den Fall kommen, Begleitscheine I auszustellen, und bei denen daher diese abgekürzte Abfertigungsweise möglicherweise zur praktischen Anwendung gelangen kann, bemerke ich, daß bei derselben die beiliegenden Muster I, II und III benutzt werden sollen, die auch zu den in den „Nachträglichen Bestimmungen zum allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen" sub II, 12 vorgesehenen Abfertigungen verwendet werden können.

Siehe Seite 17 u. f.

3) Die in den §§. 30 und 66 des Begleitschein-Regulativs für Packhofs-Aemter nachgelassene Ausnahme, daß die Vollziehung der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine statt eines oder des anderen Amts-Mitgliedes durch einen oder mehrere Packhofs-Beamte bewirkt werde, ist dahin erweitert worden, daß die den Hauptämtern vorgesetzten Dienstbehörden befugt sind, soweit ein Bedürfniß dazu anerkannt wird, für die bei dem Hauptamte selbst auszufertigenden und zu erledigenden Begleitscheine die Vollziehung durch die Unterschrift sämmtlicher Amts-Mitglieder zu erlassen und diejenigen Beamten zu bestimmen, denen diese Vollziehung obliegen soll. An der Vollziehung soll jedoch stets ein Oberbeamter, und zwar entweder ein Mitglied des Hauptamtes oder ein hiefür besonders zu bestimmender Beamte Theil nehmen.

Bei größeren Aemtern, woselbst verschiedene Revisions-Stationen bestehen, kann, nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörden, eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen Revisions-Stationen erfolgt und zu diesem Ende bei jeder Revisions-Station ein eigenes Ausfertigungsregister geführt und solches mit einem eigenen Buchstaben (A. B. u. s. w.) bezeichnet wird, welcher dann auch nebst der Nummer in die Begleitscheine einzutragen ist.

4) In Betreff der Erledigungsbescheinigungen treten nachstehende Aenderungen ein:

a) Die Bestimmung, daß dem Vordrucke zu 1 auf der letzten Seite des Musters zu Begleitscheinen I (Muster I a zu § 9 des Begleitschein-Regulativs) gemäß der Tag der Abgabe des Begleitscheins durch den Amtsvorsteher bescheinigt werden soll, ist bei den Hauptämtern dahin erweitert worden, daß die Abgabe der Begleitscheine künftig von demjenigen Oberbeamten (oder dessen Stellvertreter) bescheinigt werden kann, welcher die Vollziehung der Begleitscheine und der Erledigungsbescheinigungen an erster Stelle zu bewirken hat.

Digitized by Google

Von den vorstehend sub 3 und 4a angegebenen Beschlüssen haben die Steuerstellen im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit lediglich Kenntniß zu nehmen. Sollte in Zukunft einmal die Annahme der fraglichen Geschäftserleichterungen bei einem der vier Hauptämter wünschenswerth erscheinen, so erwarte ich über den diesfallsigen Antrag zunächst eine motivirte Berichtserstattung.

b) Die Bescheinigung der Eintragung des Begleitscheines in das Begleitschein-Empfangs-Register (zu 2 a. a. O.) durch einen zweiten Beamten, außer dem Registerführer, hat künftig wegzufallen.

c) Die Angabe des Befundes der Revision (zu 3b a. a. O.) kann in dem Falle, wenn bei dem Empfangsamte besondere Abfertigungspapiere (Begleitschein-Auszüge) zurückbleiben, in welche der Revisions-Befund ausführlich eingetragen wird, sich auf die Bescheinigung beschränken, entweder daß der Befund „mit den Begleitschein-Angaben übereinstimmend" sei, oder in wie weit Abweichungen sich ermittelt haben. Bezüglich der letzteren ist der Sachverhalt kurz anzugeben und je nach Umständen, entweder auf eine aufgenommene Anklage-Verhandlung und die Nummer des Prozeß-Registers oder auf die dem Begleitschein anzustempelnde höhere Entscheidung zu verweisen. In gleicher Weise kann zwar auch in dem Falle verfahren werden, wenn die Waaren, auf Grund des Begleitscheins, unmittelbar ausgeführt werden, mithin bei dem Empfangsamte keine besonderen Abfertigungs-Papiere (Begleitschein-Auszüge) zurückbleiben, es muß jedoch in diesem Falle aus der Befunds-Angabe auch zu ersehen sein, welche Revisions-Handlungen vorgenommen worden sind.

Zu dieser Bestimmung bemerke ich, daß ich in den Fällen, wo sich Anstände ergeben haben und deshalb meine Entschließung hat eingeholt werden müssen, über die endliche Erledigung des Begleitscheins in einem besondern Decrete, das dem Unicate anzustempeln ist, befinden werde. Eine Bezugnahme auf Anklage-Verhandlungen oder die Nummer des Prozeß-Registers hat daher in meinem Verwaltungsbezirke nicht zu erfolgen.

Uebrigens hat das betreffende thüringische Empfangsamt, wenn dem Begleitschein-Duplicate eine Abschrift meines Decrets von dem Ausfertigungsamte nicht beigefügt wird, dies nicht zu beanstan-

Digitized by Google

den, da es als Regiſterbeleg die Verfügung, womit ihm das Decret zugefertigt worden, zu benutzen hat.

d) Bei ausgehenden Gütern iſt, wenn das Grenz-Zollamt den Ausgang ſelbſt beſcheinigt (zu 4 Nr. 1. a. a. O.), dieſe Beſcheinigung von denjenigen Beamten zu ertheilen, welche die Ausgangs-Abfertigung bewirkt haben.

5) Zur Abkürzung des Schreibwerks, welches aus der in § 36 des Begleitſchein-Regulativs vorgeſchriebenen Uebertragung der Erledigungs-Beſcheinigungen auf dem an das Ausfertigungs-Amt zurückkommenden Unicat in das Duplicat hervorgeht, wird beſtimmt, daß

a) die Vermerke zu 4 der Erledigungs-Beſcheinigungen über den Ausgang der Waaren nicht vollſtändig zu übertragen ſind, ſondern der nachrichtliche Vermerk: „ausgegangen über . . . . . am . . . . . “ genügt.

Sollten jedoch nicht alle in dem Begleitſcheine verzeichneten Colli zur Ausfuhr gelangen, ſo iſt aus dem Unicate die Angabe über die Zahl und Bezeichnung der wirklich ausgegangenen oder aber der zurückgebliebenen Colli zu übernehmen.

Auch muß bei Begleitſcheinen, mit denen Waaren nach Oeſterreich ausgeführt worden ſind, der Vermerk über den erfolgten Eintritt der Waaren nach Oeſterreich mit übertragen werden.

b) Von Verhandlungen, welche das Empfangsamt in Fällen von Friſtüberſchreitung u. ſ. w. dem Begleitſcheine beigefügt hat, brauchen für das Duplicat keine Abſchriften gefertigt zu werden.

6) Um dem Zeitverluſte, welcher durch die in § 41 der Zollordnung und § 59 des Begleitſchein-Regulativs vorgeſchriebene Einholung der Entſcheidung der dem Ausfertigungsamte vorgeſetzten Oberbehörde über die geſetzlichen Folgen bei Ueberſchreitungen der Transportfriſt oder bei unangemeldeten Aenderungen der Richtung des Transports herbeigeführt wird, ſo weit es thunlich erſcheint, vorzubeugen, ſind die Hauptämter ermächtigt worden, die von ihnen ſelbſt oder von den ihnen untergeordneten Aemtern ausgefertigten Begleitſcheine, wenn die Transportfriſt überſchritten worden iſt, oder die Geſtellung bei einem anderen, als dem urſprünglichen oder dem nach Vorſchrift des § 48 der Zoll-Ordnung angemeldeten Erledigungsamte ſtattgefunden hat, nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen als erledigt anzuerkennen, ſofern ſie dafür halten, daß

Digitized by Google

nach § 43 der Zollordnung die Einziehung der Gefälle nach dem höchsten Erhebungssatze nicht gerechtfertigt sei, unbeschadet jedoch des etwa wegen Ordnungswidrigkeit begründeten Strafverfahrens. Die Erledigungsbescheinigung ist in diesem Falle stets von dem Amts-Dirigenten mit zu vollziehen. Sofern das Ausfertigungsamt den Begleitschein nach der vorstehenden Bestimmung nicht glaubt als erledigt anerkennen zu dürfen, ist auch ferner die Entscheidung der demselben vorgesetzten Directiv-Behörde einzuholen.

Die vorstehende Ermächtigung greift in meinem Verwaltungsbezirke bei den Hauptsteuerämtern hier und zu Altenburg, Coburg und Gotha hinsichtlich der von ihnen ausgefertigten Begleitscheine Platz.

Erfurt, den 19. Februar 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An alle zur Ausfertigung oder Erledigung von Begleitscheinen befugte Steuerstellen und an alle Obercontroleure excl. desjenigen zu Erfurt.
№ 1189.

№ 9. Circularverfügung,

die Thier-, Maschinen- und Geräthausstellung in Parchim in Mecklenburg-Schwerin betreffend,

vom 25. Februar 1864. Nr. 1300.

Am 18. bis 20. Mai d. J. wird in Parchim in Mecklenburg-Schwerin Seitens des Haupt-Direktoriums des Mecklenburgischen patriotischen Vereins eine Thierschau und Ausstellung von Maschinen und Geräthen veranstaltet werden.

Um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen dieselben Bestimmungen eintretenden Falls in Anwendung gebracht werden, welche die Circularverfügung vom 2. März 1858 Nr. 1262 enthält.

Die betreffenden Steuerstellen haben deshalb event. hiernach zu verfahren.

Erfurt, den 25. Februar 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugten Steuerstellen und sämmtliche Obersteuercontroleure Thüringens.
№ 1300.

Digitized by Google

№ 10. Circularverfügung,

Auszeichnung der ausländischen Poststücke in den Postkarten mittelst schwarzer Tinte betreffend,

vom 5. März 1864. Nr. 1432.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt, daß

vom 1. April d. J. an bei der Kartirung der aus dem Auslande eingehenden zollpflichtigen Poststücke durch die vereinsländischen Poststellen die Worte „vom Auslande" in den betreffenden Postkarten mit schwarzer Tinte auf eine in die Augen fallende Weise unterstrichen werden sollen.

Ich mache dies zur Kenntnißnahme und Beachtung bei der Revision der Postkarten hiermit bekannt.

Erfurt, am 5. März 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An sämmtliche mit der Postabfertigungsbefugniß versehene Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure Thüringens excl. desjenigen zu Erfurt. № 1432.

№ 11. Circularverfügung,

die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Königlich Preußischen Steuerstellen in Zeitz und Stralsund, Wolgast und Greifswald betreffend,

vom 7. März 1864. Nr. 1375.

Zur Nachachtung und bezüglich Ergänzung des mit der Verfügung vom 12. Juni 1861 Nr. 3224 hinausgegebenen Verzeichnisses der im Zollvereine bestehenden Hauptzollämter ꝛc., so wie des mit der Verfügung vom 22. August v. J. Nr. 5082 zugefertigten Verzeichnisses der an Eisenbahnen belegenen ꝛc. Steuerstellen, mache ich Folgendes bekannt:

1) dem Königlich Preußischen Untersteueramte in Zeitz (Hauptamtsbezirk Naumburg a. S.) ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden;
2) die Königlich Preußischen Hauptämter an der Grenze in Stralsund und Wolgast, so wie das Königlich Preußische Nebenzollamt I. in Greifs-

wald, sind denjenigen Steuerstellen im Zollvereine hinzugetreten, welche an Eisenbahnen (Zweigbahn der Berlin-Stettiner Eisenbahn nach Stralsund) gelegen sind und auf welche vom Auslande eingehende Waaren in abhebbaren verschlossenen Behältern abgefertigt werden können.

Erfurt, den 7. März 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An alle zur Ausfertigung und Erledigung, resp. nur zur Erledigung von Begleitscheinen befugte Steuerstellen und an alle Obersteuercontroleure des Thüringischen Vereins. № 1375.

№ 12. Circularverfügung,

die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Großherzoglich Sächsischen Steueramtes zu Weimar betreffend,
vom 29. März 1864. Nr. 1914.

Dem Großherzoglichen Steueramte in Weimar ist im Einverständnisse mit den sämmtlichen Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins von dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Finanzen vom 1. April d. J. ab die Befugniß verliehen worden, Begleitscheine I. und II. auszufertigen.

Das Verzeichniß der Zollhebestellen und das besondere Verzeichniß der Steuerstellen im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine ist von den betheiligten Steuerstellen und Obercontrolebeamten entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 29. März 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche mit dem Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse versehene Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure exel. desjenigen zu Erfurt. № 1914.

Hierzu 3 Beilagen.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Digitized by Google

Muster I.

. . . . . , dessen genaue Uebereinstimmung mit dem . . . . . hiermit durch bescheinigt wird.

Königreich Preußen.

1) Abgegeben den . . ten . . . . . 18 . .
2) Eingetragen in das Deklarations-Register sub No. . . .
3) Die Revision übernehmen:

Deklaration

zum Waaren- Eingange. Durchgange.

Anleitung zum Gebrauch:

1) Jeder Frachtbrief bildet einen eigenen Posten.
2) In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Colli angegeben werden.

Ich Unterschriebener melde dem . . . . . Amte (Namens und im Auftrage der . . . . . M. . . . . Eisenbahngesellschaft) innen verzeichnete, auf . . . . . geladene Waaren an, und hafte für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Anmeldung. Ich übergebe zugleich . . . . . Stück Frachtbriefe und die in Spalte 9 näher bezeichneten Documente, ... Stück an der Zahl.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

№

Begleit- Schein I.

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungsamt: Erledigungsamt:

D . . . . . übern (immt) aus diesem von ih . . . verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Deklaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Deklaration bis zum . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . , oder im Falle einer vor Erreichung des obengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangsamt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist . . . . . Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen.

Acceptationserklärung des Begleitschein-Extrahenten.

. . . . . übernehme . . . . diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

. . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

N . . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

I. Deklaration.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummern.	a. Menge. Bruttogewicht.		b. Menge. Nettogewicht, soweit dessen Deklaration erforderlich.	Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren, nach der Classification des Zolltarifs.	Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Begleitscheins-Extrahenten.
					℔	ß	℔	ß		

Mit dem Frachtbrief übereinstimmend.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

II. Revisions-Befund.							III. Expedition.						IV. Weiterer Nachweis der Waaren.				
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
Der Colli		Gewicht nach der Verwiegung.								Gefällebetrag			in den Hebe- und Control-Registern.				
Anzahl und Art.	Zeichen und Nummern.	Brutto Ctr. | ℔	Netto Ctr. | ℔	ℳ des Waage-Registers.	Anderweiter Maßstab.	Tarifmäßige Benennung der vorgefundenen Waaren, mit Angabe der Tarifpositionen.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Reduction auf Nettogewicht, (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara) mit Angabe des Tarafatzes. Ctr. | ℔	Tarifsatz. Rt. | Sgr.	für die einzelnen Positionen Rt. | Sgr.	für den ganzen Frachtbrief Rt. | Sgr.	außerdem an Krahn- und Waagegeld Rt. | Sgr.	Benennung der Register	deren Blatt	deren ℳ	Kommercial-Register ℳ	Bemerkungen.
									6 Bleie . . .		. 6						
									Begleitschein .		. 2						
											. 8						

Die Richtigkeit der vorstehenden Ausmittelungen bescheinigen
(Die Revisionsbeamten.)

Einnahme (Name des Hebe
Journal .. 147 beamten

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zollordnung §. 46) oder

b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zollordnung §. 48) oder

c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zollordnung §. 49) oder

d) eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zollordnung § 58)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben:
am . . . ten . . . . . 18 . . .

2) Derselbe ist in das Begleitschein-Empfangs-Register . . Blatt . . . No. . . . . eingetragen, dies bescheinigt der Registerführer:

3) Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Abfertigung von der als Grenzzollamt fungirenden Stelle aus:

D . . zu diesem Begleitschein gehörige . . . . . Colli . . . . . auf (in) d . . (Güterwagen Nr. . . . der . . . . . Eisenbahngesellschaft) verladen, und letztere (mit . . . . . Kunstschlössern der Serie . . . verschlossen) am . . . ten . . . . . 18 . . . . . mittags . . Uhr (mit diesem Begleitschein) . . . . . .

Königliches Haupt . . . . . Amt zu . . . . . .

D . . vorgedachte . . , mit diesem Begleitscheine . . . . zur Begleitung übergebene . . (Güterwagen Nr. . . . .) mit unveränderter Ladung am . . . ten . . . . . 18 . . . . . mittags . . . Uhr an . . . . . abgeliefert worden.

D . . . Begleitungs-Beamte . . . .

B. Abfertigung von der als Ansageposten fungirenden Stelle aus:

D . . . obendezeichnete . . . . . (Güterwagen Nr. . . . der . . . . . Eisenbahngesellschaft) . . mit diesem Begleitscheine am . . ten . . . . . 18 . . . . . mittags . . . . Uhr unter Personalbegleitung (ohne Begleitung) hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses am . . . . ten . . . . . 18 . . . . . mittags . . . . Uhr.

Königliches . . . . . Zollamt zu . . . . . .

D . . vorgedachte . . , mit diesem Begleitscheine . . . zur Begleitung übergebene . . . (Güterwagen Nr. . . . .) sind (ist) mit unveränderter Ladung am . . . ten . . . . . 18 . . . . mittags . . . . Uhr unter . . . . Augen über die Grenze ausgegangen.

D . . . . Begleitungs-Beamte . . . .

5) Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

Königliches . . . . . Amt.

Digitized by Google

Muſter II.

. . . . . ., deſſen genaue Uebereinſtimmung mit dem . . . . . hierdurch beſcheinigt wird.

Königreich Preußen.

1) Abgegeben den . . . ten . . . . . 18 . . .
2) Begleitſchein-Empfangs-Regiſter Blatt . . . . Nr. . . . . .
3) Die Reviſion übernehmen:

Auszug

aus { der Zolldeklaration / dem Begleitſcheine

des . . . . . Amtes zu . . . . . Nr. . . . ., vom . . . ten . . . . 18 . .

№

Begleit-Schein I.

über ausländiſche Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben iſt.

Ausfertigungsamt: Erledigungsamt:

D . . . . . übern (immt) aus dieſem von ih . . . verlangten Begleitſcheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derſelbe nebſt Deklaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitſcheine nebſt Deklaration bis zum . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . ., oder im Falle einer vor Erreichung des obengenannten Ortes von dem Begleitſchein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Beſtimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zuſtimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit feſtgeſetzten Friſt unverändert und mit unverletztem Verſchluß zur Reviſion zu ſtellen oder ſtellen zu laſſen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, ſoweit deren Gattung nicht durch ſpecielle Reviſion ermittelt iſt, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchſten Tarifſatz, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Dieſe Verpflichtungen erlöſchen nur dann, wenn durch das im Begleitſcheine urſprünglich oder auf den Antrag des Begleitſchein-Inhabers anderweit beſtimmte Empfangsamt beſcheinigt ſein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt ſei.

Bemerkungen wegen geleiſteter Sicherheit.

Für die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen iſt . . . . . Sicherheit geleiſtet.

Unterſchrift des Bürgen.

Acceptationserklärung des Begleitſchein-Extrahenten.

. . . . . übernehme . . . . dieſen Begleitſchein und mit demſelben die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen

. . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

N . . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterſchriften.)

Digitized by Google

I. Inhalt der Zolldeklaration. des Begleitscheins.

Nr. der einzelnen Positionen	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung	Der Colli: Zeichen und Nummern	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten: deren Gewicht: Brutto. ℔ ß	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten: deren Gewicht: Netto. ℔ ß	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: deren Gewicht: Brutto. ℔ ß	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. ℔ ß	Angabe: ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe: bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	Angabe: wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben, wo und wie lange	Angabe: wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben, Lager-Abgang. ß	II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Mit { der Zolldeklaration / dem Begleitscheine } übereinstimmend.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

III. Revisionsbefund							IV. Gefälleberechnung						V. Weiterer Nachweis der Waaren			
der Colli			der Waaren					zu verzollendes Gewicht					in den Hebe- und Kontrole-Registern,			
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Blei oder Siegel.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifpositionen.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto.	Anderweiter Maßstab	zollfrei zu belassender Lagerabgang	Brutto.	Netto.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes	Tarifsatz	Gefällebetrag	Benennung des Registers	dessen Blatt	im Kommercial-Register	Bemerkungen über beibehaltenen oder eingelegten Verschluß u. s. w.
				Ctr. ℔	Ctr. ℔		℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Rthlr. Sgr.	Rthlr. Sgr. ₰				
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Digitized by Google

(Vordruck wie auf der zum Begleitschein I. vorgerichteten Zollbeklaration.)

Digitized by Google

Muster III.

. . . . . , dessen genaue Uebereinstimmung mit dem . . . . . hierdurch bescheinigt wird.

Königreich Preußen.

1) Abgegeben den . . . . ten . . . . . 18 . . . .
2) Die Revision übernehmen:

Abmeldung

von Waaren aus der Niederlage des . . . . . Amtes zu . . . . . .

№

Begleit-Schein I.

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungsamt: Erledigungsamt:

D . . . . . übern (immt) aus diesem von ih . . . verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Deklaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Deklaration bis zum . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . , oder im Falle einer vor Erreichung des obengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletzem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangsamt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist . . . . . Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen.

Acceptationserklärung des Begleitschein-Extrahenten.

. . . . . übernehme . . diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

N . . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Amt.

(Siempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Abmeldescheins.

Niederlage-Register.			Tag der Niederlegung	Der Colli		Der Waaren							Angabe				II.
						Gattung		Menge									
								Sollgewicht		Einlagerungs-Gewicht							
Haupt-Abtheilung	Blatt	No.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten	nach statt gehabter amtlicher Ermittelung	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Anderweiter Maßstab	ob und wie ein Verschluß angelegt ist; und Zahl der angelegten Blei oder Siegel	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind	wenn dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben: wo und wie lange	wenn dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben: Lagerabgang	Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders
								℔ | ß	℔ | ß	℔ | ß	℔ | ß					ß	
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

III. Revisionsbefund.							IV. Vergütung für Lagerabgang.				V. Gefälle-Berechnung.			VI. Weiterer Nachweis der Waaren.		
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses, Zahl der Bleie oder Siegel	Der Waaren						Zu verzollendes Gewicht					In den Hebe- und Control-Registern.		
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifposit.	Menge: Auslagerungs-Gewicht Brutto	Menge: Auslagerungs-Gewicht Netto	Anderweiter Maßstab	Wirklicher Lagerabgang	Zollfrei zu belassender Lagerabgang	Brutto	Netto	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara, mit Angabe der Taristara.	Tarifsatz	Gefälle-Betrag	Benennung der Register	deren Blatt	deren Nr.	im Kommercial-Register
				℔ ß	℔ ß		℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	℔ ß	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.				
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33	34.		35.

Für die richtige Ermittelung.

. . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Digitized by Google

(Vordruck wie auf der zum Begleitſchein I. vorgerichteten Zolldeklaration.)

Digitized by Google

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

3tes Stück vom Jahre 1864.

№ 13. Circularverfügung,

betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn in Magdeburg,

vom 18. März 1864. № 1811.

Auf dem Bahnhofe der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft in Magdeburg ist eine Zollabfertigungsstelle errichtet worden, welche vom 1. April d. J. an im Namen und mit den Befugnissen des dortigen Königlich Preußischen Hauptsteueramtes fungiren wird.

Die Beilage des mit der Circularverfügung vom 12. Juni 1861 Nr. 3224 hinausgegebenen Zollstellenverzeichnisses, sowie das mit der Circularverfügung vom 22. August v. J. Nr. 5082 zugegangene Verzeichniß der an Eisenbahnen belegenen und zur Abfertigung der in abhebbaren verschlossenen Behältern eingehenden Waaren befugten Steuerstellen ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 18. März 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An alle zur Ausfertigung und Erledigung, resp. nur zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Steuerstellen und an alle Oberkontroleure des Thüringischen Vereins.
№ 1811.

№ 14. Verfügung,

betreffend die amtliche Ueberwachung der zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güterzüge an Orten, wo sie übernachten ꝛc.

vom 31. März 1864. Nr. 1926.

Durch die Circularverfügung vom 26. Juli 1860 Nr. 3632 ist unter 1. d. bestimmt, daß an Orten, wo die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen abgefertigten Güterzüge übernachten, die Abfertigungspapiere den Zollbehörden zur Bescheinigung der Ankunft und des Abganges vorzulegen sind.

Digitized by Google

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich gegenwärtig dahin verständigt, daß diese Bestimmung künftig nicht weiter zur Anwendung gebracht werden soll und es vielmehr genügt, daß die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güterzüge an Orten, wo sie übernachten oder sonst sich längere Zeit hindurch aufhalten, durch Steuer- oder Zollbeamte thunlichst überwacht werden.

Hiernach ist künftig

Zus. ad 2) und 4) event. unter Einvernehmen mit dem Herrn Bezirksobercontroleur,

ad 1 — 4 zu verfahren und das Geeignete wahrzunehmen.

Erfurt, den 31. März 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die ꝛc. Hauptsteuerämter 1) hier,
2) in Altenburg, 3) in Coburg, 4) das ꝛc.
Steueramt in Gera. № 1926.

№ 15. Bekanntmachung,

betreffend Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf und Lüneburg,

vom 8. April 1864. Nr. 2165.

In Folge der Betriebseröffnung auf der Lüneburg-Lauenburger Eisenbahn sind folgende Veränderungen in der Einrichtung der Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf und Lüneburg eingetreten:

1) das bisherige Nebenzollamt I. zu Artlenburg ist aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt II. errichtet mit der erweiterten Befugniß, Deklarationsscheine in gleichem Umfange, wie dies den Nebenzollämtern I. zusteht, auszustellen und zu erledigen, Vieh nach den benachbarten Marktorten im Auslande abzufertigen und die von dem bisherigen Nebenzollamte I. zu Artlenburg ausgefertigten, erledigten Begleitscheine in Empfang zu nehmen, sowie auf dasselbe noch ausgestellte Begleitscheine zu erledigen.

2) Neben dem bestehen bleibenden Nebenzollamte II. zu Hohnstorf am Hannoverschen Landungsplatze der Lauenburger Fähre ist auf dem Bahnhofe zu Hohnstorf ein neues Nebenzollamt I. mit der Bezeichnung „Nebenzollamt I. zu Hohnstorf auf dem Bahnhofe" im Sinne des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen errichtet und zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, zur unbeschränkten Eingangsbehandlung der Postgüter und zur Abfertigung der mittelst der Posten zum Transit nach dem Meklenburgischen ausgehenden Güter ermächtigt.

Digitized by Google

3) Zu Lüneburg ist auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Königliches Hauptsteueramt, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe“ nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 4 der Anweisung zu dem allgemeinen Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen errichtet.

Das mit der Circularverfügung vom 12. Juni 1861 Nr. 3224 herausgegebene Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Hauptzollämter ꝛc. nebst Beilage, so wie das mit der Circularverfügung vom 22. August v. J. Nr. 5062 angefertigte Verzeichniß der an Eisenbahnen belegenen ꝛc. Steuerstellen ist hiernach entsprechend zu berichtigen, beziehlich zu ergänzen.

Erfurt, den 8. April 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

№ 2165.

№ 16. Verfügung,

die Abänderung der mit dem allgemeinen Niederlageregulative mitgetheilten Muster betreffend,

vom 30. März 1864. Nr. 1930.

Wie in der Circularverfügung vom 19. Februar d. J. Nr. 1189 angedeutet worden, erscheint es zweckmäßig, die mit dem allgemeinen Niederlageregulative mitgetheilten Muster (A 1 und 2 und C.) zu Niederlage-Anmeldungen, Declarations- und Begleitschein-Auszügen und die Niederlage-Abmeldungen allgemein mit Spalten zu versehen, in denen diejenigen Gewichtsmengen ersichtlich zu machen sind, auf deren Vergleichung es ankommt, wenn ein Zoll-Erlaß für das durch Eintrocknen ꝛc. in der Niederlage entstandene Mindergewicht gewährt werden soll.

Die demnächst geänderten Muster zu den erwähnten Abfertigungs-Papieren, welche aus den Beilagen zu ersehen sind, kommen erst nach Verbrauch der von den alten Formularen noch vorhandenen Vorräthe zur Verwendung.

Es ist jedoch anzuzeigen, binnen welcher Zeit voraussichtlich die neuen Formulare werden in Gebrauch genommen werden.

Erfurt, den 30. März 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die ꝛc. Hauptsteuerämter
in Gotha, Coburg, Altenburg und hier.
№ 1930.

Digitized by Google

№ 17. Bekanntmachung,

die Eröffnung eines Nebenzollamts I. auf dem Bahnhofe zu Eupen und die Abfertigungsbefugnisse desselben und des Untersteueramts zu Waldheim betreffend.

vom 3. Mai 1864. № 2613.

1) Auf dem Bahnhofe zu Eupen im Hauptamtsbezirke Aachen ist am 1. d. Mts. ein Nebenzollamt I. eröffnet worden und gleichzeitig das Anfageverfahren in Betreff der unter Wagenverschluß von Herbesthal nach Eupen abzulassenden Güter ausnahmsweise eingetreten.

2) Dem Königlich Sächsischen Untersteueramte zu Waldheim im Hauptamtsbezirke Freiberg ist im Interesse der dortigen Tabaksfabriken die Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen II. über unbearbeiteten Blättertabak und Stengel beigelegt worden.

Das mit der Circularverfügung vom 12. Juni 1861 № 3224 hinausgegebene Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Hauptzollämter ꝛc. nebst Beilage ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 3. Mai 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

№ 2613.

№ 18. Bekanntmachung,

die Abfertigungsbefugnisse der Untersteuerämter zu Rheinberg und Waldheim betr.

vom 3. Mai 1864. № 2770.

1) Dem Königlich Preußischen Untersteueramte zu Rheinberg in der Rheinprovinz ist die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen und

2) dem Königlich Sächsischen Untersteueramte zu Waldheim im Hauptamtsbezirke Freiberg im Interesse der dortigen Tabaksfabriken die Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen über unbearbeiteten Blättertabak und Stengel verliehen worden.

Die Uebersicht **B.** der in den Staaten des Zollvereins zur Erhebung von Uebergangsabgaben, so wie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Zoll- und Steuerstellen ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 3. Mai 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

№ 2770.

Hierzu 3 Beilagen zu Seite 31.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Aus

Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №

der Zoll-Deklaration / dem Begleitscheine des Amts zu № vom

Behufs der Anmeldung derselben zur Niederlage.

I. Inhalt der Zolldeklaration. / des Begleitscheins.

№ der einzelnen Postitionen.	der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Mengen der Waaren: Nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Mengen der Waaren: Nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten. deren Gewicht: Brutto.	Gattung und Mengen der Waaren: Nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten. deren Gewicht: Netto.	Gattung und Mengen der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Mengen der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. deren Gewicht: Brutto.	Gattung und Mengen der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. deren Gewicht: Netto nach der Bewiegung.	Angabe: ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe: bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	Angabe: wenn dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben: wo und wie lange?	Angabe: wenn dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben: Lager-Abgang.
				℔ ℥	℔ ℥		℔ ℥	℔ ℥				℥
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Zur Nachricht. Die Steuer-Verwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr diesen Niederlageschein vorlegt, legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rech

Digitized by Google

(1.)

zug

Abgegeben, den ..... ten 186

Die Revision übernehmen:

186 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren.

II.	III Revisions-Befund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.					V. Abgang aus der Niederlage.				
			der Waaren				des Niederlage-Registers						Der Colli			
				Menge											Gewicht.	
				durch Verwiegung ermitteltes Gewicht												
Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.	Zahl und Art der Colli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position)	Brutto ℔ | ℔	Netto. ℔ | ℔	Anderweiter Maßstab.	Litt.	Conto.	Blatt	ℳ	Bemerkungen über angelegten Verschluß.	Datum des Abgangs.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Brutto. ℔ | ℔	Netto. ℔ | ℔
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.				22.	23.	24.	25.	26.	27.

s zur Disposition über die niedergelegten Waaren

äßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage II. zu Seite 31.

A.

Aus

Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №

au

der Zoll-Deklaration / dem Begleitscheine des Amtes zu № vom

Behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung
oder zur Weiterversendung auf Begleitschein nach über da

I. Inhalt { der Zolldeklaration. / des Begleitscheins.

№ der einzelnen Positionen.	der Colli		Gattung und Menge der Waaren.					Angabe			
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.			Nach stattgehabter amtlicher Ermittelung		ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht		Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht			wo und wie lange?	Lager-Abgang.
				Brutto.	Netto.		Brutto.	Netto nach der Verwiegung.			
				℔ | ß	℔ | ß		℔ | ß	℔ | ß				ß
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Digitized by Google

(2.)

Zug

Abgegeben, den ten 186

Die Revision übernehmen:

186 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren,

Amt zu durch

II.	III. Revisions-Befund.							IV. Gefälleberechnung.						V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.	Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren			Anderweiter Maßstab	Zollfrei zu belassender Lager-Abgang.	Zu verzollendes Gewicht.		Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tariftarasatzes.	Tarifsatz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Controle-Registern.			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß u.s.w.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifpositionen.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.				Brutto.	Netto.				Benennung des Registers	dessen Blatt		im Kommerzial-Register.
					Brutto.	Netto.											
					℔ ℥	℔ ℥		℥	℔ ℥	℔ ℥	℔ ℥	Rg. Sgr.	Rg. Sgr. ₰				
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Digitized by Google

Digitized by Google

C
Abmel

von Waaren aus der Niederlage des Amtes zu

über das Amt zu

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.																	II.
Niederlage-Regiſter.			Tag der Niederlegung	Der Colli		Der Waaren							Angabe				Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.
						Gattung		Menge.									
								Selbgewicht.		Einlagerungs-Gewicht.							
Hauptabtheilung	Blatt	№		Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten reſp. Begleitſchein-Extrahenten.	nach ſtattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. ℔	ß	Netto. ℔	ß	Brutto ℔	ß	Netto. ℔	ß	Anderweiter Maßſtab.	ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind.	wenn dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben: wo und wie lange?	wenn dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben: Lager-Abgang. ß	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.		12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.

Digitized by Google

dung

Abgegeben, den ten 186

Die Revision übernehmen:

r Verzollung, oder zur Versendung auf Begleitschein nach

durch

III. Revisionsbefund.							IV. Vergütung für Lagerabgang.		V. Gefälleberechnung.			VI. Weiterer Nachweis der Waaren.			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß.
Der Colli			Der Waaren									in den Hebe- und Control-Registern.			
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifposition.	Menge Auflagerungs-Gewicht. Brutto.	Menge Auflagerungs-Gewicht. Netto.	Naturweiter Maßstab.	Wirklicher Lager-Abgang.	Zollfrei zu belassender Lager-Abgang.	Zu verzollendes Gewicht. Brutto.	Zu verzollendes Gewicht. Netto.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe der Tarifara.	Tarifsatz.	Gefälle-Betrag.	Benennung der Register	deren Blatt	im Kommerzial-Register.
				℔ ℥	℔ ℥		℔	℔	℔ ℥	℔ ℥	℔ ℥	Rth. Sgr.	Rth. Sgr.		
19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31	32.	33.	34.	35.	36.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

4tes Stück vom Jahre 1864.

№ 19. Circularverfügung,

Tarifentscheidungen betreffend,

vom 9. Februar 1864. Nr. 855.

Nachstehende Sammlung von Tarifentscheidungen hat bei vorkommenden Abfertigungen zur Beachtung zu dienen und ist deshalb im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarife das Nöthige zu notiren.

1) Gemälderahmen. Nach der Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses sind Rahmen von Holz oder Metall, mit und ohne Vergoldung (Bronce), der allgemeinen Eingangsabgabe zugewiesen, wenn sie zur Einfassung der vom Auslande eingehenden Gemälde dienen. Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich über eine Erweiterung dieser Bestimmung dahin verständigt, daß auf Rahmen auch dann nur die allgemeine Eingangsabgabe Anwendung finden soll, wenn sie gleichzeitig mit den Gemälden besonders, sei es in einer und derselben Kiste oder in verschiedenen Kisten, eingehen, aber unzweifelhaft zur Einfassung dieser Gemälde bestimmt sind.
2) Korksohlen, entweder mit wollenen Geweben (z. B. Flanell) oder mit solchen und (auf der unteren Fläche) weißgarem Leder überzogen, sind nach pos. II. 12 f. V. T. zu classificiren.
3) Nähmaschinen. Im Anschlusse an das Verfahren in anderen Vereinsstaaten sind die mit Nähmaschinen eingehenden eisernen Untergestelle und dazu gehörigen Tischchen als Bestandtheile der betreffenden Instrumente (der eigentlich wirkenden Nähmaschinen) in Gemäßheit des 9. Instruktionspunktes zum amtlichen Waarenverzeichnisse wie die Nähmaschinen selbst nach dem Satze von 6 Thalern pro Centner zum Eingange zu verzollen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Theile und die eigentliche Maschine zusammen in einem Collo oder in verschiedenen Colli eingehen.

Digitized by Google

Hierbei ist vorausgesetzt, daß die erwähnten Gegenstände vermöge ihrer Beschaffenheit als Theile der Nähmaschinen erkannt werden und die Wahrscheinlichkeit einer anderen Verwendung nicht besteht.

4) Plattschnüre, seidene, mit Messingstiftchen an beiden Enden, gehören, da diese Stiftchen einen unwesentlichen Bestandtheil bilden, der Tarifposition **II. 30b V. T.** an.

5) Scheeren. Eiserne blos abgeschliffene Scheeren mit lackirtem Griffe sind nach Tarifposition **II. 6. f. 2.** mit 6 Thalern **pro** Centner zum Eingange zu verzollen.

6) Tabackspfeifen mit Porzellanköpfen ohne vergoldete oder versilberte Beschläge sind auch dann, wenn der Porzellankopf bemalt ist, mit 10 Thalern **pro** Centner nach **pos. II. 12. f. V. T.** zu verzollen.

7) Weinrebenholz. Während auf Weinrebenholz das in Stocklängen geschnitten eingeht, sonst aber keine weitere Verarbeitung zu Stöcken erfahren hat, die **pos. I. 16.** des Tarifs Anwendung findet, ist es als eine weitere Bearbeitung anzusehen, wenn z. B. eine Entschälung derartiger Rebhölzer stattgefunden hat. Im letzteren Falle greift also die Anmerkung zu **pos. II. e.** und **h. V. T.** — vergl. Decret vom 9. Mai 1863 Nr. 2891 **sub** 5. — Platz.

Erfurt, den 9. Februar 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die 4 Hauptsteuerämter und an die Steuerämter zu Apolda, Arnstadt, Eisenach, Gera, Greiz, Meiningen, Weimar, so wie an die Obersteuerkontroleure Thüringens excl. Erfurt. № 855.

№ 20. Bekanntmachung,

betreffend die Abfertigungsbefugnisse der Hauptsteuerämter zu Zwickau und Freiberg.
vom 10. Mai 1864. Nr. 2858.

Den Königlich Sächsischen Hauptsteuerämtern zu Zwickau und Freiberg, welche bisher mit Niederlagen nicht versehen waren, ist gegenwärtig die Ermächtigung zur Erledigung und Ueberweisung von Begleitscheinen I. ertheilt worden.

Das Verzeichniß der im Zollverein bestehenden Hauptzollämter ꝛc. ist hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 10. Mai 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

№ 2858.

Digitized by Google

№ 21. Bekanntmachung,

betreffend die Abfertigungsbefugnisse der Steuereinnehmerei zu Ettlingen und der Ortseinnehmereien zu Dieburg und Lauterbach,

vom 10. Mai 1864. № 2941.

Der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Ettlingen ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein und

2) den Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmereien zu Dieburg und Lauterbach die Ermächtigung beigelegt worden, Uebergangsscheine bei der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände unter Antheilnahme der dortigen Großherzoglichen Distriktseinnehmer auszufertigen.

Die betreffende Uebersicht der Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 10. Mai 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins
№ 2941. **Wendt.**

№ 22. Circularverfügung,

den Transport übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auf der Main-Weserbahn betreffend,

vom 9. Mai 1864. Nr. 2891.

Einer mir zugegangenen Benachrichtigung zu Folge ist das zuletzt bis Ende 1862 verlängert gewesene und seitdem faktisch fortbestandene Uebereinkommen der Regierungen des Kurfürstenthums und des Großherzogthums Hessen, so wie der freien Stadt Frankfurt a. M. über den Transport übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auf der Main-Weserbahn nunmehr bis zum Schlusse des Jahres 1865 ausdrücklich verlängert worden.

Unter Verweisung auf die Circularverfügungen vom 29. Januar 1857 Nr. 506 und vom 19. Januar 1860 Nr. 675 mache ich dies den betheiligten Steuerstellen meines Ressorts mit dem weiteren Bemerken bekannt, daß unter den obengenannten paciscirenden Regierungen im Einverständnisse mit den mit Kurhessen in vertragsmäßiger Gemeinschaft der Uebergangsabgaben stehenden Staaten neuerdings eine zusätzliche Vereinbarung getroffen worden ist, wonach in Fällen bedeutender gleichzeitiger Abfertigungen von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen (einschließlich von Flaschenweinen in Kisten) die Großherzoglich Hessischen Hauptzollämter und das Hauptsteueramt zu Frankfurt von der regelmäßig vor der Ausfertigung des Uebergangsscheins vorzunehmenden speciellen Revision und Verwiegung sämmtlicher Colli entbunden und ermächtigt worden sind, diese Abfertigung auf nur einen Theil, welcher jedoch

Digitized by Google

mindestens 1/3 der Collizahl der betreffenden Sendung eines und desselben Uebergangsscheinextrahenten umfassen soll, zu beschränken.

Erfurt, den 9. Mai 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Gegenstände befugten Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure (excl. derjenigen zu Erfurt.)
№ 2891.

№ 23. Circularverfügung,

die Thier-, Maschinen- und Geräthausstellung in Parchim in Meklenburg-Schwerin betreffend,

vom 9. Mai 1864. № 2924. *)

In Verfolg meiner Circularverfügung vom 25. Februar d. J. Nr. 1300 mache ich bekannt, daß die von der Hauptdirektion des Meklenburgischen patriotischen Vereins veranstaltete Ausstellung in Parchim, nach einer Mittheilung der Großherzoglich Meklenburgischen Regierung nicht vom 18. bis 20. Mai d. J., sondern vom 1. bis 4. Juni d. J. Statt finden wird.

Erfurt, den 9. Mai 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugten Steuerstellen und sämmtliche Obersteuercontroleure Thüringens.
№ 2924.

*) Vergleiche Seite 14.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Digitized by Google

Nro 88. pres. d. 8/8. 1864.

Verzeichniß

der

Steuerstellen und Steuerbeamten,

sowie

der Salinecontrolebehörden und Salineaufsichtsbeamten

im

Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine.

(Ende Mai 1864.)

A.

Steuerstellen und Steuerbeamte.

Beilage zum 4ten Stücke des Amtsblatts des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins pro 1864.

Digitized by Google

Vereinsland.	№	Bezeichnung der Steuerstellen.	Sitz der Steuerstellen.	№	Der Beamten, welche bei den Steuerstellen (° nur stellvertretend) fungiren, Namen.	Dienstcharakter.	Prädicat ꝛc. ꝛc.
1.		2.	3.		4.	5.	6.
Preußen.	1	Hauptsteueramt	Erfurt.	1	~~Löther~~ Steinbrecher	Obersteuerinspektor.	Steuerrath.
				2	~~Steinbrecher~~ von Quell	Hauptsteueramts-Rendant.	
				3	Benekendorff	Hauptsteueramts-Controleur.	
				4	Koch	Hauptsteueramts-Assistent.	Obercontroleur.
				5	Simon	Hauptsteueramts-Assistent.	
				6	Vetter	Hauptsteueramts-Assistent.	
	1a	mit Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Erfurt.	7	Gohlike	Steuerexpeditions-Vorsteher.	~~Obercontroleur.~~ Bauer Salzgeber
				8	Richter	Hauptsteueramts-Assistent.	
	2	Untersteueramt	Suhl.	9	Walter	Steuereinnehmer.	. . . . .
	3	Steuerreceptur	Schleusingen.	10	~~Morgenroth~~ Müller	Steuerreceptor.	Kreissteuereinnehmer ~~u. Steuerrath.~~
	4	Steuerreceptur	Schwarza.	11	~~Ziele~~ Hesse	Steuerreceptor.	. . . . .
	5	Untersteueramt	Gefell.	12	Rohne	Steuereinnehmer.	. . . . .
	6	Steuerreceptur	Ziegenrück.	13	~~Michaelis~~ Wartmann	Steuerreceptor.	. . . . .
	7	Steuerreceptur	Ranis.	14	~~Wartmann~~ Schmidt	Steuerreceptor.	. . . . .
~~Kurhessen.~~	8	Steueramt	Schmalkalden.	15	~~Weschke~~ Giersch	Steuerer~~theber~~einnehmer.	~~[illegible]~~
				16	~~Dehnhardt~~ Eberhardt	~~Controleur.~~	
	9	Steuer~~stelle~~ [illegible]	Brotterode.	17	~~Möller~~ Ziele	Controleur.	Postverwalter.
Sachsen-Weimar.	10	Steueramt	Weimar.	18	Rimbach Kruse	Rendant.	. . . . .
				19	~~Stevogt~~ ~~Werner~~	Assistent.	
	11	Steuerreceptur	Blankenhain.	20	~~Stromeyer~~ Sauberlich	Recepturverwalter.	Rechnungs-Amtmann.
				21	~~Hörschelmann~~ ~~Tittel~~ Kirchland	Assistent.	
	12	Steuerreceptur	Buttstedt.	22	~~Schlömilch~~ Brüger	Recepturverwalter.	Rechnungs-Amtmann.
				23	~~Brüger~~ Meerguth	Assistent.	
	13	Steuerreceptur	~~Udestedt.~~ Louisenhalle	24	~~Uschmann~~ Schank	Recepturverwalter.	[illegible]
	14	Steueramt	Jena.	25	Mehlhos ~~Eydam~~	Rendant.	. . . . .
				26	~~Krippendorf~~ ~~Flintzer~~	Assistent.	
	15	Steueramt	Apolda.	27	Schilling	Rendant.	. . . . .
				28	~~Eckardt~~ Flintzer	Assistent.	
	16	Steuerreceptur	Bürgel.	29	Scheinert	Recepturverwalter.	. . . . .

Digitized by Google

Für die Gemeinschaft fungirende Steueraufsichtsbeamte.												Obercontrole-Bezirk.
Obersteuercontroleure.				Berittene Steueraufseher.			Unberittene Steueraufseher und Verwiegungsbeamte.					
Nō.	Namen.	Prädicat ꝛc.	Stationsort.	Nō.	Namen.	Stationsort.	Nō.	Namen.	Stationsort.			
	7.	8.	9.		10.	11.		12.	13.			14.
1	*)	. . . . .	Erfurt.	1	~~Gießner~~	Erfurt.	1	Keil	Erfurt.			Erfurt.
				2	~~Wiplet~~	Erfurt.	2	Droge	Erfurt.			
							3	Spielberg	Erfurt.			
2	Baumgarten		Suhl.		. . . . .	. . . . .	4	~~Gräulich~~	Suhl.			
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3	~~Oppermann~~	~~Schleusingen~~						Suhl.
	. . . . .	. . . . .	. . . . .		. . . . .	. . . . .	5	~~Blumer~~	Schwarza.			
	. . . . .	. . . . .	. . . . .		. . . . .	. . . . .	6	~~Heplet~~	Gefell.			
							7	~~Braun~~	Blankenberg.			Schleiz.
	. . . . .	. . . . .	. . . . .		. . . . .	. . . . .	8	~~Ebenau~~	Ziegenrück.			
	. . . . .	. . . . .	. . . . .		. . . . .	. . . . .	9		Ranis.			Saalfeld.
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4	~~Weinmeister~~	~~Schmalkalden.~~	10	~~Heine~~	Schmalkalden.			
	. . . . .	. . . . .	. . . . .		. . . . .	. . . . .		. . . . .	. . . . .			Suhl.
3	~~Siefert~~	~~Obersteuer-Inspektor~~	Weimar.	5	Meisezahl	Weimar.	11	Feistkorn	Weimar.			
	. . . . .	. . . . .	. . . . .				12	~~Hesse~~	Blankenhain.			Weimar.
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6	~~Engau~~	Buttstedt.		. . . . .	. . . . .			
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7	~~Suhdorf~~	Udestedt.		. . . . .	. . . . .			
4	Schmidt		Jena.	8	Morgenroth	Jena.	13	Witschel	Jena.			
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9	Schiffner.	Apolda.		. . . . .	. . . . .			Jena.
	. . . . .	. . . . .	. . . . .		. . . . .	. . . . .	14	Rehe	Bürgel.			

*) Die Geschäfte des Bezirksobercontroleurs werden von dem dasigen Hauptsteueramtsvorstande mit besorgt.

Digitized by Google

Vereinsland.	№	Bezeichnung der Steuerstellen.	Sitz der Steuerstellen.	Der Beamten, welche bei den Steuerstellen (* nur stellvertretend) fungiren, №	Namen.	Dienstcharakter.	Prädicat ꝛc. ꝛc.
1.		2.	3.		4.	5.	6.
Ferner Sachsen-Weimar.	17	Steueramt	Eisenach.	30	Rugo	Rendant.	. . . . .
				31	~~Reim~~	Assistent.	
				32	~~Reinhard~~ Krippendorf	Assistent.	
	18	Steuer~~amt~~ Receptur	Vacha.	33	~~Rühler~~ Weber	Rendant.	
					Säuberlich	. . . . .	
					Hahn	. . . . .	
	19	Steuer~~amt~~	Berka a. W.	34	Siefert	Rendant.	. . . . .
	20	~~Steuerreceptur~~	~~Creuzburg.~~	35	Lämmermann	Recepturverwalter.	Steuercommissair.
	21	Steuerreceptur	Geisa.	36	~~Lotter~~ Kapff (~~Unbe-~~	besetzt.) . . .	
	22	~~Uebergangsstelle~~	~~Buttlar.~~	~~37~~	~~Dotter~~	~~Uebergangsstelle-~~ verwalter.	. . . . .
	23	~~Uebergangsstelle~~	~~Gerstungen.~~	38	Gräf	Uebergangsstelle-verwalter.	Rechnungs-Amtmann.
				39	~~Schenk~~ Weber	Assistent.	
	24	Steueramt	Weida.	40	~~Spranger~~ Rohne	Rendant.	. . . . .
	25	Steueramt.	Neustadt a. O.	41	Krauße	Rendant.	. . . . .
	26	Steuerreceptur	Auma.	42	~~Rohne~~ Seydel	Recepturverwalter.	
	27	Steuerreceptur	Berga.	43	Alander	Recepturverwalter.	. . . . .
	28	Steuerreceptur	Remda.	44	Mirus	Recepturverwalter.	. . . . .
	29	Steuerreceptur	Ilmenau.	45	~~Heiligenstädt~~ Reim	Recepturverwalter.	
	30	Steuerreceptur	Kaltennordheim.	46	~~Wenzel~~ Müller	Recepturverwalter.	Rechnungs-Amtmann.
				47	~~Reuß~~ Reuß ~~Vieter~~	Assistent.	
	31	~~Uebergangsstelle~~	~~Melpers.~~	48	~~Baumgarten~~ ~~Trüger~~	Uebergangsstelle-verwalter.	. . . . .
Sachsen-Meiningen	32	Steueramt	Meiningen.	49	Abesser	Rendant.	Steuerrath. . .
				50	Koch	Assistent.	
				51	~~Müller~~	Assistent.	
	33	Steueramt	Salzungen.	52	Köhler	Oberbeamter.	Amtsverwalter u. Rath.
				53	Freyburg	Assistent.	
	34	~~Steuerstelle~~	~~Liebenstein.~~	54	~~Heublein~~	~~Amtsassistent.~~	Hofcommissair*

Digitized by Google

Für die Gemeinschaft fungirende Steueraufsichtsbeamte.

Obersteuercontroleure.			Berittene Steueraufseher.		Unberittene Steueraufseher und Verwiegungsbeamte.		Obercontrole-Bezirk.
№	Namen.	Prädicat ꝛc.	Stationsort.	№	Namen.	Stationsort.	№	Namen.	Stationsort.	
	7.	8.	9.		10.	11.		12.	13.	14.
5	Bezold		Eisenach.	10	Dittmar.	Eisenach.	15	Schuchardt	Eisenach.	
							16	Hannwetter	Vacha.	
							17	Lorenz	Vacha.	
							18	Völkner	Berka a. W.	Eisenach.
							19	Zimmermann	Creuzburg.	
							20	Anime	Geisa.	
							21	Träger	Buttlar.	
6	Ried		Weida.	11	Weller	Weida.				
				12	Platzdasch	Neustadt a. O.				
				13	Keil	Auma				Weida.
							22	Flinker	Berga.	
							23	Meusezahl	Remda.	Rudolstadt.
							24	Rückold	Ilmenau.	Arnstadt
				14	Jäger	Kaltennordheim.				
7	Gartz	Oberlieutenant	Meiningen.	15	Schmidt I.	Meiningen	25	Schmidt II.	Meiningen.	
							26	Hohlweg	Meiningen.	
							27	Schmidt III.	Obermaßfeld.	
							28	Seidenzahl	Walldorf.	
							29	Richter	Wasungen.	Meiningen.
							30	Iplein	Henneberg.	
							31	Keil	Oepfershausen.	
				16	Heß	Salzungen.	32	Horn	Immelborn.	
							33	Luther	Roßdorf.	
							34	Markert	Frauenbreitungen.	
							35	Henn.	Schweina.	
									Lichtenstein.	

Digitized by Google

Vereinsland.	№	Bezeichnung der Steuerstellen.	Sitz der Steuerstellen.	Der Beamten, welche bei den Steuerstellen (* nur stellvertretend) fungiren, №	Namen.	Dienstcharakter.	Prädicat ꝛc. ꝛc.
1.		2.	3.		4.	5.	6.
Ferner Sachsen-Meiningen	35	Steueramt	Hildburghausen.	55	Klug	Oberbeamter.	Amtsverwalter.
				56	Krech	Amtsassistent.	
				57	~~* Stoll~~ Köhler	Amtsassistent.	
				58	* ~~Heilinglob~~ Reichauf	Amtsassistent.	
	36	Steueramt	Sonneberg.	59	Linßer	Oberbeamter.	Amtsverwalter.
				60	Ley	Amtsassistent.	
				61	* Kemmlein	Amtsassistent.	
	37	Steueramt	Römhild.	62	Fehringer	Oberbeamter.	Amtsverwalter.
				63	Johannes	Amtsassistent.	
				64	* ~~Fritz~~ Köhler	Assistent.	
	38	Steueramt	Eisfeld.	65	Kempf	Oberbeamter.	Amtsverwalter
				66	Braun	Amtsassistent.	
	39	Steueramt	Heldburg.	67	~~Köhler~~ Linßer	Oberbeamter.	Amtsverwalter.
				68	~~Göbel~~ Brandt	Assistent.	
	40	Steueramt	Saalfeld.	69	Bartenstein	Oberbeamter.	Amtsverwalter.*
				70	~~Linßer~~ Brandt	Amtsassistent.	
				71	* ~~Köhler~~ Hündsur	Assistent.	
	41	Steueramt	Gräfenthal.	72	Unger	Oberbeamter.	Amtsverwalter.
				73	Dietsch	Assistent.	
	42	Steueramt	Pösneck.	74	Schmidt	Amtsassistent.	
				75	Rahnis	Revisionsbeamter.	Amtsrechnungs-revisor.
	43	Uebergangsstelle	Lehesten.	76	~~Geiner~~ Müller Dürr	Uebergangsstelle-verwalter.	~~Postexpeditor.~~
				77	* Thomä.		Lehrer.
	44	Uebergangsstelle	Probstzella.	78	~~Bordörfer~~ Sieder	Uebergangsstelle-verwalter.	~~Schultheiß.~~
				79	* ~~Bordörfer jun.~~		
	45	Steueramt	Camburg.	80	~~Rommel~~ Hillbach	Oberbeamter.	~~Amtsverwalter.~~
				81	~~Heim~~ Hündsur	Amtsassistent.	
	46	Steueramt	Kranichfeld.	82	~~Schaller~~ Köhler	Oberbeamter.	Amtsverwalter.
				83	* ~~Buchholz~~	~~Scribent.~~	

Digitized by Google

Für die Gemeinschaft fungirende Steueraufsichtsbeamte.										
Obersteuercontroleure.			Berittene Steueraufseher.		Unberittene Steueraufseher und Verwiegungsbeamte.				Obercontrole-Bezirk.	
Nä	Namen.	Prädicat ꝛc.	Stationsort.	Nä	Namen.	Stationsort.	Nä	Namen.	Stationsort.	
	7.	8.	9.		10.	11.		12.	13.	14.
8	Luther	~~Ober-~~ Lieutenant.	Hildburghausen.	17	Witter	Hildburghausen.	36	~~Lippert~~	~~Hildburghausen.~~	Hildburghausen.
							37	~~Morgenroth~~	Streufdorf.	
							38	~~Kiesewetter~~	Themar.	
	.....	.....	.....	18	~~Vogel~~	Sonneberg.	39	Ebert	Schalkau.	
							40	~~Kirchner I.~~	~~Eisfelder.~~	
							41	~~Häußer~~	Sonneberg.	
							42	~~Postmeister~~	Neuhaus.	
							43	~~Gärtner~~	Steinach.	
							44	~~Scharfenberg~~	Heinersdorf.	Hildburghausen.
	.....	.....	.....		.....	.....	45	Schulz	Römhild.	
							46	~~Simmer~~	Behrungen.	
							47	Stang	Eicha.	
	.....	.....	.....		.....	.....	48	~~Burkart~~	Eisfeld.	
							49	~~Carl~~	Oberneubrunn.	
							50	~~Kirchner II~~	Heubach.	
	.....	.....	.....		.....	.....	51	Jung	Heldburg.	
9	Ludwig	Hauptmann	Saalfeld.	19	~~Kesler~~	Saalfeld.	52	~~Wohlfarth~~	Saalfeld.	
							53	~~Hobermann~~	Unterwellenborn.	
							54	~~Koch~~	Arnsgereuth.	
	.....	.....	.....		.....	.....	55	~~Müller~~	Gräfenthal.	
							56	~~Börner~~	~~Gösselsdorf.~~	Saalfeld.
	.....	.....	.....		.....	.....	57	Zielfelder	Pösneck.	
	.....	.....	.....		.....	.....	58	~~Anschütz~~	Lehesten.	
	.....	.....	.....	20	Kaiser I	Camburg.	59	~~Braumann~~	~~Sieglitz~~	
							60	* Friedrich	Tümpling.	Jena.
							61	* ~~Seifert~~	Tümpling.	
							62	* Keller	Tümpling.	
	.....	.....	.....		.....	.....	63	Stock	Kranichfeld.	Weimar.

Digitized by Google

Vereinsland.	Bezeichnung der Steuerstellen.		Sitz der Steuerstellen.	Der Beamten, welche bei den Steuerstellen (* nur stellvertretend) fungiren,			
	№			№	Namen.	Dienstcharakter.	Prädicat ꝛc. ꝛc.
1.		2.	3.		4.	5.	6.
Sachsen-Altenburg.	47	Hauptsteueramt	Altenburg.	84	Dietrich	Obersteuerinspektor.	
				85	Ulrich	Hauptsteueramts-Rendant.	
				86	Fischer	Hauptsteueramts-Controleur.	
				87	~~Pierer~~ Klug	Hauptsteueramts-Assistent.	Obercontroleur.
				88	Porzig	Hauptsteueramts-Assistent.	
		mit					
	47a	Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altenburg.	89	Härtung	Hauptsteueramts-Assistent.	Obercontroleur.
	48	Steuer- u. Rentamt	Ronneburg.	90	~~Reuter~~ Reichardt	Finanzcassirer.	. . . . .
				91	Gundermann	Finanzcontroleur.	
	49	Steuer- u. Rentamt	Schmölln.	92	~~Kratzsch~~ Kramer	Finanzcassirer.	. . . . .
				93	~~Hase~~ Fritzsche	Finanzcontroleur.	
	50	Steuer- u. Rentamt	Lucka.	94	Meyer	Steuereinnehmer.	
	51	Steuer- u. Rentamt	Roda.	95	Hemmann Buchmann	Finanzcassirer.	
				96	Reichardt	Finanzcontroleur.	Dr. juris.
	52	Steuer- u. Rentamt	Eisenberg.	97	~~Adler~~ Undeutsch	Finanzcassirer.	Rechnungsrath.
				98	Undeutsch	Finanzcontroleur.	Rechnungsrath.
	53	Steuer- u. Rentamt	Kahla.	99	Vater	Finanzcassirer.	Rechnungsrath.
				100	~~Cramer~~	Finanzcontroleur.	
Sachsen-Coburg-Gotha.	54	~~Hauptsteueramt~~	Coburg.	101	~~Othberg~~	~~Obersteuerinspector.~~	Steuerrath.
				102	Krizel *	~~Hauptsteueramts-~~ Rendant.	
				103	~~Jäger~~	~~Hauptsteueramts-~~ Controleur.	
				104	~~Müller~~	~~Hauptsteueramts-~~ Assistent.	
	55	Uebergangssteueramt	Lichtenfels.	105	~~Hartmann~~	Rendant.	~~Rentcommissair.~~
				106	~~von Ignatius~~	Controleur.	
	56	~~Steuerstelle~~	~~Neustadt a. H.~~	107	~~Epler~~	~~Steuerstelleverwalter.~~	~~Amtscopist.~~

Digitized by Google

Für die Gemeinschaft fungirende Steueraufsichtsbeamte.

Obersteuercontroleure.			Berittene Steueraufseher.			Unberittene Steueraufseher und Verwiegungsbeamte.			Obercontrole-Bezirk.
Nä.	Namen.	Prädikat ꝛc.	Stationsort.	Nä.	Namen.	Stationsort.	Nä.	Namen.	Stationsort.	
	7.	8.	9.		10.	11.		12.	13.	14.
10	Wagner		Altenburg.				64	Dietzsch	Altenburg.	Altenburg.
							65	Wille	Altenburg.	
							66	Schmidt II.	Altenburg.	
							67	Demuth	Gößnitz.	
							68	Meusche	Ronneburg.	
							69	Jäger	Ronneburg.	
							70	Trybsche	Schmölln.	
							71	Hermann	Lucka.	
11	Hartmann		Roda.				72	Schmidt I.	Roda.	Roda.
							73	Kattenstein	Roda.	
							74	Kratzsch	Eisenberg.	
							75	Knöfel	Kahla.	
							76	Kittel	Uhlstedt.	
12	*)		Coburg.				77	Hoffmann	Coburg.	Coburg.
							78	Prötz II.	Coburg.	

*) Die Geschäfte des Bezirksobercontroleurs werden von dem dasigen Hauptsteueramtsvorstande mit besorgt.

Digitized by Google

Vereinsland.	№	Bezeichnung der Steuerstellen.	Sitz der Steuerstellen.	№	Der Beamten, welche bei den Steuerstellen (° nur stellvertretend) fungiren, Namen.	Dienstcharakter.	Prädicat ꝛc. ꝛc.
1.		2.	3.		4.	5.	6.
Ferner Sachsen-Coburg-Gotha.	57	Hauptsteueramt	Gotha.	108	von Schauroth	Obersteuerinspector.	Steuerrath.
				109	~~Oesterreich~~ Hoch Aneck	Hauptsteueramts-Rendant.	Kasserath.
				110	~~Hoch~~ Hartmann	Hauptsteueramts-Controleur.	
				111	~~Rost~~ Klauder	Hauptsteueramts-Assistent.	Obercontroleur.
	58	~~Steueramt~~	~~Liebenstein.~~	112	~~Tittel~~ Werner	Oberbeamter.	Rentamtmann u. Commissionsrath.
				113	~~Gutjahr~~ Höbner	Rendant.	Rentamts-Commissair.
	59	Steueramt	Ohrdruff.	114	~~Eneck~~ Hahn	Oberbeamter.	Rentamtmann.
				115	Mahn Schlegel	Rendant.	Rentamtmann.
	60	Steueramt	Tenneberg.	116	~~Heß~~ Brückner	Oberbeamter.	Rentamtmann.
				117	~~Hahn~~ Werner	Rendant.	Rentamtmann.
	61	~~Steueramt~~	~~Georgenthal.~~	118	Otto Salzmann	Oberbeamter.	Rentamtmann.
	62	~~Steueramt~~	~~Tonna.~~	119	~~Aneck~~ Weigandt	Oberbeamter. Rendant	Rentamtmann.
	63	~~Steueramt~~	~~Zella.~~	120	~~Burckas~~ Gutjahr	Oberbeamter.	Rentamtmann.
				121	Lohberg	Rendant.	
	64	Steueramt	Ichtershausen.	122	~~Brückner~~	Oberbeamter.	Rentamtmann.
				123	Koch Walter	Rendant.	
Schwarzburg-Sondershausen.	65	Steueramt	Arnstadt.	124	Kumpenhans	Rendant.	~~Rechnungs~~rath.
				125	Sprengpfeil	Kassencontroleur.	
				126	Pabst Hoppe	~~Kassenschreiber~~ 1r Assistent. 2r Assistent.	
	66	Steuerreceptur	Gehren.	127	~~Gerlach~~ Unger	Rendant.	~~Rechnungsrath.~~
				128	~~Münch~~ Unger	Kassencontroleur.	
Schwarzburg-Rudolstadt.	67	Steueramt	Rudolstadt.	129	~~Schmiedeknecht~~ Obbarius	Oberbeamter.	Rentamtmann.
				130	~~Obbarius~~ Körner	Kassenrendant.	
				131	~~Körner~~ Kiez	Assistent.	
				132	~~Hauer~~ Kirchner	Assistent.	
	68	Steueramt	Königsee.	133	Meyer	Oberbeamter.	Rentamtmann.
				134	~~Unbehaun~~ Kirchner	Assistent.	
				135	Hungeröther Kiez	Assistent. Assistent	

Digitized by Google

Für die Gemeinschaft fungirende Steueraufsichtsbeamte.										Obercontrole-Bezirk.
Obersteuercontroleure.				Berittene Steueraufseher.			Unberittene Steueraufseher und * Verwiegungsbeamte.			
№	Namen.	Prädicat ꝛc.	Stationsort.	№	Namen.	Stationsort.	№	Namen.	Stationsort.	
	7.	8.	9.		10.	11.		12.	13.	14.
13	*)	. . . . .	Gotha.	21	~~Kohlstock~~ Prötz von Griesheim	Gotha.	79	Popp	Gotha.	
							80	* Rauch	Gotha.	
							81	* ~~Beyer~~ ~~Prötz~~	Gotha.	
							82	* Metz	Gotha.	
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	83	~~Seyfarth~~	Liebenstein.	Gotha.
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	84	~~Prötz~~ Willing	Ohrdruff.	
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	85	Kahlert	Waltershausen.	
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	86	~~Willing~~	Georgenthal.	
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	87	Adlung	Tonna.	
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	Suhl.
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	88	~~Ludwig~~ Kuhlebe Funk	Ichtershausen.	
14	Berger	. . . . .	Arnstadt.	.	. . . . .	. . . . .	89	~~Georg~~ Eckhardt Leißner I.	Arnstadt.	Arnstadt.
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	90	~~Georg~~ Unger	Gehren.	
15	**)	. . . . .	Rudolstadt.	.	. . . . .	. . . . .	91	Halbig	Rudolstadt.	
								~~Peiser~~	~~Oberweissbach~~	
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	22	~~Schilling~~	~~Königsee~~		Schilling Peiser . . .	Königsee Oberweissbach	Rudolstadt.

*) Die Geschäfte des Bezirksoberkontroleurs werden von dem dasigen Hauptsteueramtsvorstande mit besorgt.

**) Desgl. vom dasigen Steueramtsvorstande.

Digitized by Google

Vereinsland.	№	Bezeichnung der Steuerstellen.	Sitz der Steuerstellen.	Der Beamten, welche bei den Steuerstellen (*nur stellvertretend) fungiren. №	Namen.	Dienstcharakter.	Prädicat ꝛc. ꝛc.
1.		2.	3.		4.	5.	6.
Ferner Schwarzburg-Rudolstadt	69	Steueramt	Stadtilm.	136	~~Baumgarten~~	~~Oberbeamter.~~	~~Rentamtmann.~~
				137	Witz	~~Assistent.~~ Rendant	
				138	* Holzhey	Amtskopist.	
	70	Steueramt	Leutenberg.	139	~~Kiesewetter~~	~~Oberbeamter.~~	~~Rentamtmann.~~
				140	Truppel	~~Assistent.~~ Rendant	
Reuß, ältere Linie	71	Steueramt	Greiz.	141	~~Merz~~	Rendant.	. . . . .
				142	~~Schneider.~~ Möve	Assistent.	
				143	Schmidt	~~Accessist.~~ Assistent.	
	72	Steueramt	Zeulenroda.	144	~~Werner~~ ~~Schneider~~ Weiss	Rendant.	Steuerassistent. . .
	73	Steuerreceptur	Burgk.	145	~~Weigelt~~ Trögel	Recepturverwalter.	~~Justizamtmann~~ Referendar.
Reuß, jüng. Linie.	74	Steueramt	Schleiz.	146	Zschäk	Rendant.	. . . . .
				147	Tenzler	Assistent.	
	75	Steueramt	Lobenstein.	148	~~Neumeister~~ Lerchner	Rendant.	. . . . .
				149	Korn	Assistent.	
	76	Steueramt	Hirschberg.	150	~~Behr~~ ~~Lerchner~~ Steudel	Rendant.	~~Bürgermeister.~~
				151	~~*Lerchner~~	Steueramtsgehülfe.	
	77	~~Steuerreceptur~~	~~Saalburg.~~	~~152~~	~~Mehlhorn~~	~~Recepturverwalter.~~	~~Rendant.~~
	78	Steueramt	Gera.	153	Lippmann	~~Rendant.~~	
				154	~~Rascher~~ Neumeister ~~Engelhardt~~ Rascher ~~Müller~~ Fleischmann	~~Assistent.~~ Rendant	
~~Bayern, wegen Caulsdorf.~~	79	~~Hebestelle~~ jetzt Kanis zugetheilt	~~Caulsdorf.~~	155	~~Pfändner~~	~~Einnehmer~~	. . . . .

Digitized by Google

Für die Gemeinschaft fungirende Steueraufsichtsbeamte.									
Obersteu.rcontroleure.			Berittene Steueraufseher.		Unberittene Steueraufseher und Verwiegungsbeamte.			Obercontrole-Bezirk.	
№	Namen.	Prädicat ꝛc.	Stationsort.	№	Namen.	Stationsort.	№	Namen.	Stationsort.	
	7.	8.	9.		10.	11.		12.	13.	14.
							92	Sauerbrei	Stadtilm.	Rudolstadt.
							93	Trutschel	Leutenberg.	Saalfeld.
							94	~~Möne~~ Hengel	Greiz.	
							95	Braun	Greiz.	
							96	~~Ritter~~	Zeulenroda.	
							97	~~Auer~~	Burgk.	
16	~~von Kutschenbach~~ *	~~Zollrath~~	Schleiz.	23	~~Merz~~	~~Schleiz.~~	98	~~Engelhardt~~	Schleiz.	Schleiz.
							99	~~Wiedemeier~~	Lobenstein.	
							100	~~Fröhlich~~	Lobenstein.	
							101	Queck	Hirschberg.	
							102	~~Glössa~~	Saalburg.	
17	~~Thamerus~~ †	~~Zollrath~~	Gera.				103	~~Müller I.~~	Gera.	
							104	~~Müller II.~~	Gera.	Gera.
							105	~~Rank~~	Gera.	
							106			~~Saalfeld~~

B.

Salinebehörden und Salineaufsichtsbeamte.

Vereinsland.	№	Bezeichnung der Behörde.	Sitz der Behörde.	№	Name der Beamten.	Dienstcharakter der Beamten.
1.		2.	3.		4.	5.
Preußen.	1	~~Salzwerks-Inspektion~~	Erfurt.	1	~~Busse~~	Berginspektor.
				2	Damm	~~Magazin~~aufseher.
Sachsen-Weimar.	2	~~Salinecontrole~~	Louisenhalle bei Stotternheim.	3	~~(Unbesetzt.)~~	~~Salinecontroleur.~~
				4	Springer	~~Salinea~~ufseher.
Sachsen-Meiningen.	3	~~Salinecontrole~~	Oberneusulza bei Stadtsulza.	5	~~Gantz~~	~~Salinecontroleur.~~
				6	~~Engel~~	~~Controlegehülfe.~~
	4	~~Salinecontrole~~	Salzungen.	7	Trinks	~~Salinecontroleur.~~
				8	Schlegel	Controlegehülfe.
				9	Langguth.	~~Controlegehülfe.~~
	5	Salinecontrole	Friedrichshalle	10	Koch	Controlebeamter.
Sachsen-Gotha.	6	~~Salinecontrole~~	~~Ernsthalle bei~~ Buffleben.	11	Heimberger *	~~Salinecontroleur.~~
				12	~~Heimberger~~ *	~~Controleaufsicht.~~
Schwarzburg-Sondershausen.	7	~~Salinecontrole~~	Arnshalle bei Arnstadt.	13	Dölle	~~Salinecontroleur.~~
Reuß, jüng. Linie.	8	~~Salinecontrole~~	Heinrichshalle bei Köstritz.	14	~~Waldin~~	~~Salinecontroleur.~~
				15	Langenberger	~~Controleaufsicht.~~
				16	Jost	~~Controlegehülfe.~~
Sachsen Gotha	9		Gotha	17.	Kohlstock	

Digitized by Google

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

5tes Stück vom Jahre 1864.

№ 24. Circularverfügung,

die Ausfertigung von Begleitscheinen II. bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen betreffend,

vom 30. Juni 1864. Nr. 3781.

Den zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugten Steuerstellen wird hiermit zur Nachricht eröffnet, daß dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nachgelassen worden ist, künftig auch zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. Zolldeclarationen, Niederlage-Abmeldungen u. s. w, welche zu diesem Zwecke mit dem erforderlichen Vordrucke versehen sind, zu benutzen.

(Couf. Circul. vom 19. Februar c. № 1189 sub 2. alin. 2., Amtsblatt S. 10 und S. 17 ff.)

Erfurt, den 30. Juni 1864.

Der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An alle zur Ausfertigung oder Erledigung von Begleitscheinen befugte Steuerstellen und an die Obercontroleure excl. desjenigen zu Erfurt.

№ 3781.

№ 25. Bekanntmachung,

betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts II. in Jägerndorf in ein Nebenzollamt I und des Nebenzollamts I. zu Troplowitz in ein Nebenzollamt II.,

vom 19. Juli 1864. Nr. 4248.

In Folge der durch die Eröffnung der Kunststraße von Leobschütz in die Königl. Preuß. Provinz Schlesien nach Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien her

Digitized by Google

beigeführten Aenderung des Verkehrs wird vom 1. k. Mts. ab das Königlich Preuß. Nebenzollamt II. zu Jägerndorf (Hauptamtsbezirk Ratibor) in ein Nebenzollamt I. und das Königlich Preußische Nebenzollamt I. zu Troplowitz (Hauptamtsbezirk Ratibor) in ein Nebenzollamt II. umgewandelt werden.

Das Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Steuerstellen ist hiernach zu berichtigen.

Erfurt, den 19. Juli 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
№ 1248. **Wendt.**

№ 26. Bekanntmachung,

betreffend die Befugniß der Königlich Württembergischen Nebenzollämter I. zu Reutlingen und Ravensburg,

vom 28. Juli 1864. № 4348.

Den Königlich Württembergischen Nebenzollämtern I. mit bedingtem Niederlagerecht zu Reutlingen und zu Ravensburg, welche mit den dortigen Bahnhöfen durch ein Schienengeleise in Verbindung stehen, ist die Befugniß zur Abfertigung von Begleitscheingütern unter Eisenbahnwagenverschluß auf Grund des §. 26 des vereinbarten Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen ertheilt worden.

Das betreffende Verzeichniß ist hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 28. Juli 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
№ 1348. **Wendt.**

№ 27. Bekanntmachung,

betreffend die zollgesetzliche Verfolgung von Vergehen wider die Uebergangssteuer-Gesetzgebung bei dem Herzoglich Sächsischen Uebergangssteueramte zu Lichtenfels,

vom 6. August 1864. Nr. 4602.

Mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha wird nachstehende

„Instruction

die zollstrafgesetzliche Verfolgung der Uebertretungen des Herzoglich Sächsischen Uebergangssteuergesetzes bei dem in Lichtenfels errichteten Herzoglich Sächsischen Uebergangssteueramte betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §. 1 und 2 der Verordnung, die Anwendung des Uebergangssteuergesetzes und verschiedener zollgesetzlichen Bestimmungen,

Digitized by Google

insonderheit des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem Herzoglich Sächsischen Uebergangssteueramte in Lichtenfels betreffend vom 16. Februar 1863 No. 128 der gemeinschaftlichen Gesetzgebung für die Herzogthümer Coburg und Gotha beschränkt sich die Zuständigkeit der Königlich Bayerischen Gerichte zur strafgesetzlichen Verfolgung der Uebertretungen des Herzoglichen Uebergangssteuergesetzes bei dem in der Stadt Lichtenfels auf dem Eisenbahnhofe errichteten Herzoglich Sächsischen Uebergangssteueramte auf diejenigen Fälle, in welchen ein Angehöriger des Königreiches Bayern oder ein sich auf Königlich Bayerischem Gebiete aufhaltender Fremder, dessen Auslieferung nicht nach Artikel 7 des Zollkartels vom 11. Mai 1833 verlangt wurde, einer Uebertretung des Herzoglich Sächsischen Uebergangssteuergesetzes sich schuldig gemacht hat. Dagegen bleiben alle übrigen derartigen zollstrafgesetzlichen Verfolgungen, insonderheit die gegen die Lichtenfels-Werra-Eisenbahnbeamten, dann gegen contravenirende Angehörige der Thüringischen Vereinsstaaten und die auf deren Gebiet sich aufhaltenden Fremden unter nachstehenden Beschränkungen und Vorbehalten den Herzoglichen Zoll- und Steuerbehörden, bezüglich Gerichten überlassen:

1) die Königlich Bayerischen Gerichte haben sich in allen vorbezeichneten Fällen einer Einschreitung aus eigener Competenz zu enthalten, und deren Thätigkeit beschränkt sich auf die Vornahme derjenigen Handlungen, welche ihnen im Wege der Requisition von den Herzoglich Sächsischen Steuer- oder Gerichtsbehörden angesonnen werden.

2) Den Herzoglich Sächsischen Beamten in Lichtenfels steht bei Entdeckung der zur Zuständigkeit der Herzoglich Sächsischen Behörden gehörenden Uebertretungen der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes zu.

   Zur weiteren Behandlung und Aburtheilung dieser Uebertretungen sind, sofern die Untersuchung im Verwaltungswege geführt wird, die Herzoglichen Zoll- und Steuerbehörden, und soweit es sich um eine gerichtliche Untersuchung und Vorbescheidung handelt, die Herzoglichen Gerichte zuständig.

   Als Gerichtsstand des Wohnorts für die in Lichtenfels stationirten Beamten der Lichtenfels-Werra-Eisenbahn ist das Herzogliche Hauptsteueramt zu Coburg und bezüglich das Herzogliche Justizamt oder das Herzogliche Kreisgericht zu Coburg anzusehen.

   Bei den genannten Herzoglichen Behörden ist in allen zur Zuständigkeit der Sächsischen Gerichte gehörenden Uebertretungen der Gerichtsstand des Vergehens begründet.

3) Dem Herzoglichen Uebergangssteueramte zu Lichtenfels und dem Herzoglichen Sächsischen Hauptsteueramte zu Coburg steht unbeschadet der der Königlich Bayerischen Regierung nach Art. 10 und 11 des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auf die confiscirten Gegenstände oder deren Erlös eventuell zustehende Rechte die Befugniß zu:

   a) die in Beschlag genommenen Gegenstände des Vergehens, wenn es die Untersuchungszwecke erfordern, nach Coburg zu schaffen und

   b) so lange die Untersuchung im Verwaltungswege geführt wird, erforderlichen Falles die in Lichtenfels stationirten Beamten der Lichtenfels-Werra-Eisenbahn abzuhören und abhören zu lassen.

Dagegen haben sich die Herzoglichen Steuer- und Gerichtsbehörden der Vornahme aller anderen jurisdictionellen Akte, als der ebenbezeichneten, auf Bayerischem Gebiete vollständig zu enthalten, als z. B. Haussuchungen anzustellen, Verhaftungen auszuführen, Zeugen vorzuladen und abzuhören und dergleichen.

Digitized by Google

Akte dieser Art können nur durch Bayerische Gerichte auf Requisition der Herzoglichen Zoll- und Steuer- und bezüglich Gerichtsbehörden in's Werk gesetzt werden.

4) Im Uebrigen finden auf solche Verfolgungen die Bestimmungen in Artikel 3—11 des allgemeinen Zollkartels vom 11. Mai 1833 gleichmäßige Anwendung.

Gotha, am 16. Juli 1864.

Herzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
(gez.) v. Seebach."

mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Seitens des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums der Justiz eine übereinstimmende Verfügung d. d. München, den 15. Juli c. an die betreffenden jenseitigen Justizbehörden erlassen worden ist.

Erfurt, am 6. August 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
№ 4602. **Wendt.**

Personalveränderungen.

1.) **Sachsen-Weimar:** Der Uebergangsstelleverwalter Baumgarten in Melpers wurde zum Salinecontroleur in Louisenhalle vom 1. Oktober d. J. an, zum Uebergangsstelleverwalter in Melpers aber von gleichem Zeitpunkt ab der Steueraufseher Träger zu Buttlar ernannt.

(Ministerial-Erlaß d. d. Weimar, den 26. Juli 1864.)

2.) **Sachsen-Meiningen:** Der berittene Steueraufseher Gögel in Sonneberg ist vom 1. Oktbr. d. J. an in den Ruhestand versetzt worden.

(Ministerial-Erlaß d. d. Meiningen, den 24. Juli d. J.)

Der Steueraufseher Börner in Gösselsdorf wurde bei gleichzeitiger Verlegung der Aufsichtsstation, nach Reichmannsdorf versetzt.

(Ministerial-Erlaß d. d. Meiningen, den 30. Juli d. J.)

3.) **Sachsen-Coburg-Gotha:** Der Oberbeamte des Herzoglichen Steueramts zu Liebenstein, Commissionsrath Tittel ist vom 1. August c. an zur Disposition gestellt, die Verwaltung des Herzoglichen Steueramts aber dem Finanzsecretair Werner in Gotha übertragen worden; ingleichen ist von demselben Zeitpunkt ab, an Stelle des zum Rendanten bei der Herzoglichen Landescredit- und Ablösungskasse in Gotha ernannten Rentammanns Burckas, der Rentamtscommissair Gutjahr in Liebenstein unter Uebertragung der Funktionen als Oberbeamter, an das Herzogliche Steueramt zu Zella versetzt worden.

(Ministerial-Erlaß d. d. Gotha, den 29. Juni d. J.)

4.) **Reuß j. L.:** Der Salinecontroleur Waldin zu Heinrichshalle hat mit der von ihm nachgesuchten landesherrlichen Genehmigung seine Stelle am 8. August d. J. niedergelegt.

(Ministerial-Erlaß d. d. Gera, den 6. Juni d. J.)

Gedruckt bei Ludwig Schriftenberg in Erfurt.

Digitized by Google

No 102. pr. d. 25/9. 1864

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

6tes Stück vom Jahre 1864.

No. 28. Circularverfügung,

die Tarifirung von Kupferdraht mit Gummielasticum ꝛc. überzogen ꝛc. betreffend, vom 16. August 1864. Nr. 4751.

Nachdem sämmtliche Zollvereinsregierungen übereingekommen sind, „Kupferdrähte mit Gummielasticum oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, gleich dem gewöhnlichen Kupferdraht dem Zollsatze von 6 Sgr. nach **Pos. II. 19. a.** des Tarifs vom 1. August d. J. ab zuzuweisen," so wird dies den betreffenden Abfertigungsstellen zur Beachtung und zur Nachtragung im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife bekannt gegeben.

Dafern inzwischen Verzollungen des genannten Waarenartikels nach einem höheren Tarifsatze vorgekommen sein sollten, wird besonderer berichtlicher Anzeige entgegen gesehen.

Erfurt, den 16. August 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An sämmtliche mit Postabfertigungsbefugniß versehene Steuerstellen und sämmtliche Obersteuercontroleure **excl.** Erfurt. Nr. 4751.

No. 29. Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung einer besonderen Zollabfertigungsstelle am rechten Elbufer in Neustadt-Dresden vom 18. August 1864. Nr. 4858.

Königlich Sächsischer Seits ist eine besondere Zollabfertigungsstelle am rechten Elbufer in Neustadt-Dresden, als Dependenz des dortigen Hauptsteueramtes, mit

Digitized by Google

unbeschränkter Begleitscheinbefugniß für die auf der Leipzig-Dresdener und Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn dort anlangenden zollpflichtigen Güter errichtet worden, welche mit dem 1. künftigen Monats eröffnet werden wird und welcher die fraglichen Güter dann zur Abfertigung gestellt werden sollen, wenn die Adresse einfach auf „Dresden" lautet und die Verladung nicht nach einer der beiden andern, in dem Frachtbriefe ausdrücklich anzugebenden Abfertigungsstellen am Packhofe und am Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahnhofe erfolgt ist.

Das Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Steuerstellen ꝛc. nebst Beilage ist hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 18. August 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Nr. 1858.

№ 30. Ministerialbekanntmachung

d. d. Berlin, 9. August 1864,

das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Galizien betreffend.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Galizien unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 9. August 1864.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Henning.

Abschrift des vorstehenden Reskripts und der darin angezogenen Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Galizien betreffend, erhält das Königl. Hauptsteueramt zur Nachachtung und Instruirung der Unterämter.

Erfurt, den 15. August 1864.

Der Königliche Geheime Oberfinanzrath.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An das Königliche Hauptsteueramt hier.
№ 519 V. V.

Nr. 4904.

Digitized by Google

№ 31. Bekanntmachung,

betreffend die Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln,
vom 9. September 1864. Nr. 5244.

Unter Verweisung auf die an einzelne Steuerstellen bereits ergangenen Verfügungen und auf die an andere durch die Bezirksobercontroleure gelangten vorläufigen Benachrichtigungen mache ich hiermit den Beamten meines Ressorts noch durch das Amtsblatt bekannt, daß in Mecheln eine Ausstellung religiöser Kunstgegenstände stattfinden wird.

Um den vereinsländischen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden.

Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände der Steuerstelle des Versendungsortes vorzuführen, welche dieselben auf Grund specieller Revision und Verzeichnung, und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Die Abfertigung zum Wiedereingange muß seiner Zeit bei derselben Steuerstelle erfolgen. (Vergl. im Uebrigen die einschlägigen Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2 März 1858. Nr. 1262.)

Erfurt, den 9. September 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

№ 5244.

№ 32. Circularverfügung,

Tarifentscheidungen betreffend,
vom 23. August 1864. Nr. 4948.

Nachstehende Sammlung von Tarifentscheidungen hat bei vorkommenden Abfertigungen zur Beachtung zu dienen, und ist deshalb im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarife das Nöthige zu notiren.

1. Dachpappe. Die Verzollung von Dachpappe — der aus Papiermasse bestehenden bereits fertigen Tafeln, die in siedendes Pech gesteckt werden, und nachdem sie getrocknet und mit Sand bestreut worden, ihrer Verwendung als sogenannte Dachpappe entgegensehen, hat nach

   pos. II. 37.

   des Vereinszolltarifs zu erfolgen.

2. Gelochtes (mit Löchern versehenes) Eisenblech von wellenförmiger Form ist anderwärts gleich den gelochten Eisenplatten (vergl. Circularverfügung vom 31. December 1853. Nr. 6512 **sub II. 1. b.**) nach

   pos. II. 6. f 2.

   des Vereinszolltarifs verzollt werden, da es zur sofortigen Verwendung geeignet und mithin nicht mehr als bloßes Material (Weißblech) anzusehen ist.

Digitized by Google

3. Kupfer, welches auf einer Seite mit Silber belegt, durch Walzen bis zur Stärke eines dünnen Schreibpapieres ausgedehnt ist, sich in der Hand dem sogenannten Knistergolde gleich anfühlt und diesem gleich sich bewegen läßt, ist als „versilberte Kupferfolie" zur

pos. II. 20. des Vereinszolltarifs à 100 ℳ

zu rechnen.

4. Gurte aus Jutegespinnst sind gleich denen aus Hanf mit der allgemeinen Eingangsabgabe

zu belegen.

5. Lederwaaren (z. B. die zum Anknüpfen an das Beinkleid bestimmten Theile eines Hosenträgers), aus lohgarem und sämischgarem Leder zu gleichen Theilen zusammengesetzt, gehören zur

pos. II. 21. d. des Vereinszolltarifs,

da das sämischgare Leder, als der am höchsten tarifirte Bestandtheil für die Classification maßgebend erscheint.

6. Phenylsäure (auch Karbolsäure genannt) ein Derivat des Steinkohlentheers, ist dem Satze der allgemeinen Eingangsabgabe zu unterwerfen.

7. Polirhölzer, bestehend aus gehobeltem Holz in Verbindung mit farbigem oder mit sämischgarem Leder sind nach

pos. II. 12. f. des Vereinszolltarifs mit 10 ℳ pro Centner

zur Verzollung zu ziehen.

8. Schuhrosetten aus Seidenzeug mit untergenähtem, gesteiftem baumwollenen Futter, welche mit einer kleinen messingenen Schnalle verziert sind, unterliegen nach

pos. II. 20. dem Zollsatze von 50 ℳ für den Centner,

da die Verzierung durch die Messingschnallen nicht als eine unwesentliche zu betrachten ist.

9. Stahlplatten. Blos geschliffene, aber nicht polirte Stahlplatten sind als rohe im Sinne des Vereinszolltarifs zu behandeln und demgemäß zur

pos. II. 6. d.

zu rechnen, da in der gedachten Tarifposition das Wort „roh" ausdrücklich durch den Beisatz „unpolirte" in Parenthese erläutert worden ist.

Die Unterscheidung der polirten und der geschliffenen Eisen- und Stahlplatten hat übrigens keine Schwierigkeit, da nur die polirten Platten als charakteristisches Merkmal die glänzende Oberfläche zeigen.

10. Wagenräder. Auf hölzerne lackirte Wagenräder ist nicht die Anmerkung zu pos. II. 12 e. und h. des Vereinszolltarifs, sondern der Satz von

3 ℳ noch pos. II. 12. e.

in Anwendung zu bringen.

Zwar verweist das amtliche Waarenverzeichniß hölzerne Pflug-, Karren- und Wagenräder ohne Unterschied auf die Anmerkung zu pos. II. 12. e und h; indessen muß doch angenommen werden, daß dasselbe hierbei eine

Digitized by Google

Beschaffenheit der Räder voraussetze, wie sie der gedachten Tarifposition entspricht, indem man sonst, gegenüber der Verweisung aller „gefärbten, gebeizten, lackirten Wagnerarbeiten“ und insbesondere auch der „gefärbten lackirten Deichseln“ zur pos. II. 12. e. in Widersprüche und in Inconvenienzen gerathen würde.

Erfurt, den 23. August 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An die vier Hauptsteuerämter und an die Steuerämter zu Apolda, Arnstadt, Eisenach, Gera, Greiz, Meiningen, Weimar, so wie an die Obersteuercontrolente exel. Erfurt.
Nr. 4948.

№ 33. Circularverfügung,

Erleichterungen im Postabfertigungsverkehre betreffend,
vom 12. September 1864. Nr. 5257.

Unter Verweisung auf die ergangenen landesgesetzlichen Bekanntmachungen bringe ich im Nachstehenden zwei Beschlüsse der Zollvereins-Regierungen noch besonders zur Kenntniß der zur Abfertigung steuerpflichtiger Poststücke befugten Steuerstellen meines Ressorts:

I. Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel bestehen kann, von einem ausländischen Aufgabeorte mit der Briefpost versendet werden und mittelst der Staatsposten vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr Gewicht 3 Loth oder mehr, jedoch nicht über ein halbes Pfund beträgt, von der Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen mit einer Inhaltserklärung begleitet sein müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Vorabfertigung an der Grenze nicht zu unterwerfen und erst der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger als 3 Loth nach wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben.

Damit sicher gestellt werde, daß dergleichen Sendungen bei der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort zur Abfertigung gelangen, sollen

a. diejenigen Postbeamten, welche die vom Auslande eingehenden Briefbeutel öffnen, angewiesen werden, die darin befindlichen Packete mit Waarenproben und Mustern durch ein großes A in lateinischer Schrift auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, und es soll

b. den Zollbeamten gestattet sein, sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in das Postamt zu verfügen und dem

Digitized by Google

Oeffnen der Briefbeutel beizuwohnen, ohne daß jedoch dadurch der Postabfertigungsdienst gestört werden darf. —

Zur Ausführung dieser Vereinbarung bemerke und bestimme ich Folgendes:

1. Die Postbehörden sind ihrerseits mit der erforderlichen Instruction versehen worden. Dieselben werden also die aus dem Auslande mit der Briefpost eingehenden Mustersendungen von 3 bis 15 Loth einschließlich,

a. wenn an dem Bestimmungsorte eine competente Steuerstelle sich befindet, diesem Bestimmungsorte,

b. außerdem aber demjenigen Bestimmungsorte, nach welchem zollpflichtige Fahrpost sendungen der zollamtlichen Behandlung wegen zu leiten sind,

mit der Briefpost möglichst beschleunigt zuführen.

2. Sodann wird ein Unterbediensteter der Postverwaltung die fraglichen Briefpoststücke der Steuerstelle während der Abfertigungsstunden der letzteren überbringen.

Wird von dem Ueberbringer zugleich ein Register der Postbehörde vorgelegt, worin die in einem gewissen Zeitraume mit der Briefpost eingegangenen derartigen Poststücke fortlaufend verzeichnet sind, so hat sich die Steuerstelle durch Einsicht dieses Registers zu überzeugen, daß ihr wirklich alle darin eingetragenen Briefpoststücke zur Abfertigung vorgeführt worden sind. Außerdem ist noch die sub I. b. der Vereinbarung oben gedachte Kontrole innerhalb der bezeichneten Grenzen von Zeit zu Zeit auszuüben.

3. In Gegenwart des Unterbediensteten der Postverwaltung ist Seitens der Steuerstelle alsbald zur Besichtigung und resp. Revision der Briefpoststücke zu schreiten.

4. Ist die Kreuzband- oder anderweite Verpackung wirklich der Art, daß der Inhalt der qu. Mustersendung sofort erkannt werden kann, und ist dieselbe zollfrei der Gattung oder der Menge der Waare nach — vergl. pos I. 17. des Vereinszolltarifs und Circularverfügung vom 17. Januar 1853. Nr. 372. — so ist das Poststück, nachdem der Revisionsbefund in Gemäßheit der Bestimmung sub 6. unten niedergeschrieben worden ist, dem Ueberbringer alsbald zurückzugeben und somit in freien Verkehr zu setzen.

5. Läßt aber die Verpackung eine sofortige genügende Feststellung der Revisionsmomente nicht zu, oder wird das Briefpoststück als zollpflichtig erkannt, so ist dasselbe in amtlichem Gewahrsam zurückzubehalten. Es tritt alsdann in Bezug auf Mustersendungen zwischen 3—15 Loth, die mit der Briefpost eingegangen sind, das gewöhnliche bei Fahrpoststücken vorgeschriebene Abfertigungsverfahren ein.

6. In den Fällen 4 und 5 ist über die Revision eine kurze Verhandlung, die Belag des Postannotationsregisters wird, etwa in folgender Form aufzunehmen:

Postannotationsregister

Digitized by Google

Postannotationsregister № 15.

Seitens der Postverwaltung wurde am heutigen Tage ein mit der Briefpost von Hamburg an **N.N.** in **N.** eingegangenes

1. Packet in Kreuzband (Papier)
2. (Marke:) ℳ

zur Abfertigung vorgeführt. Die Revision ergab:

3. (Gewicht:) **Br.** 12 Loth.
4. (Inhalt:) Abschnitte von baumwollener Zeugwaare nur als Muster dienlich. **I. 17.** frei.
5. (Zollbetrag:) ℳ

Oberregister № Commercialregister **I. D. №** ℳ.

Erfurt, am 12. September 1864.

N.N. **N.N.**

---

7. Die Anschreibung zollpflichtiger oder blos der Menge nach oder aber blos beim Eingange aus Oesterreichs freiem Verkehr zollfreier Briefstücke zwischen 3—15 Loth schwer, hat unter Cap. **I. D.** des Commercialregisters zu erfolgen.

8. Formulare zu den Revisionsverhandlungen können aus dem hiesigen Formularmagazine verschrieben werden. Außerdem sind bei geringerem Bedarf ein oder zwei mit der Feder anzulegende Formulare stets vorräthig zu halten, damit die Abfertigungen **sub** 4. oben vorkommenden Falles nicht verzögert werden. —

II. Die nach Ziffer **VI.** im zweiten Absatze und nach Ziffer **VII.** der fünften Abtheilung des Vereinszolltarifs zu Gunsten von Glas, Glaswaaren, Instrumenten, Porzellan, Steingut und kurzen Waaren, sowie aller sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände — vergl. Beilage **II.** zum Circulare vom 19. Sept. 1863. Nr. 5630. — getroffenen Ausnahmebestimmungen finden auch auf den Postverkehr Anwendung, und zwar die Ausnahmebestimmung unter Ziffer **VI.** im zweiten Absatze auch in solchen Fällen, wo die vorgedachten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Kollo zusammenverpackt eingehen. (Vergl. die angezogene Circularverfügung **sub** 7. der Beilage **III.**) —

Die Vorschrift der Circularverfügung vom 30. August 1852. Nr. 4901 hat daher künftig in dem nach Vorstehendem erweiterten Umfange zur Beachtung zu dienen.

Erfurt, den 12. September 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An sämmtliche zur Abfertigung von Postsachen befugte Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontrolleure **excl.** desj. zu Erfurt. Nr. 5257.

Digitized by Google

№ 34. Circularverfügung,

Tarifentscheidungen betreffend,

vom 10. September 1864. Nr. 5253.

Nachstehende Tarifentscheidungen haben bei vorkommenden Abfertigungen zur Beachtung zu dienen. Im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarife ist deshalb das Nöthige zu notiren.

1.) Der jetzt gültige Tarif hat für Leim einerseits und Gelatine, Gallertschöne, Weinschöne andererseits zwei verschiedene Zollsätze festgestellt; es ist indessen eine bestimmte Grenze zwischen Leim und Gelatine, zwischen ordinairem und feinem Leim nicht zu ziehen, da die Materialien, welche zur Herstellung beider Arten Leim verwendet werden, dieselben sind, und da die Art der Bearbeitung ebenfalls dieselbe ist. Man ist deshalb anderwärts, wo derartige Waaren häufiger und in größeren Mengen eingehen, zu der Annahme des Grundsatzes gelangt, daß die durchsichtigen dünnen Tafeln und Blätter, welche im Handel öfters als Gelatine gelten, als Leim und nur die in stärkeren Tafeln, hauptsächlich zum Klären von Wein angefertigte Waare als Gelatine zu behandeln ist.

Hiernach mag auch in meinem Verwaltungsbezirke verfahren werden.

2.) Filter und andere Gegenstände aus sogenannter plastisch-poröser Kohle ohne wesentliche Verbindung mit anderen Materialien, wie z.B. mit polirtem Holz unterliegen dem Satze der allgemeinen Eingangsabgabe.

Tabakspfeifenköpfe aus Thon und solcher plastischer Kohle gefertigt, ohne weitere Verbindung sind nach **pos. II. 38. b.** des Vereinszolltarifs mit 5 Thlr. **pro** Centner zu verzollen.

Erfurt, den 10. September 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An die 4 Hauptsteuerämter und an die Steuerämter zu Apolda, Arnstadt, Eisenach, Gera, Greiz, Meiningen, Weimar, sowie an die Obersteuercontroleure **excl.** desjenigen zu Erfurt.
Nr. 5253.

Ergänzung der Beilage zum 4ten Stück:

Auf Seite 46 ist in Spalte 12 unter den unberittenen Steueraufsehern des Steuerbezirks Kamburg hinter Nr. 59 nachzutragen: „Schellert mit dem Stationsorte „Priesnitz" in Spalte 13.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Digitized by Google

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

7tes Stück vom Jahre 1864.

№ 35. Ministerialbekanntmachung

d. d. Weimar, den 15. September 1864.

die Aufhebung der Uebergangsstraße zwischen Naßdorf und Buttlar betreffend.

Es wird hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli 1861 (Regierungs-Blatt Seite 165) zur Nachachtung bekannt gemacht, daß vom 1. November d. J. an die Uebergangsstraße zwischen dem Thüringischen Vereine einerseits und Kurhessen andererseits von Vacha nach Hünefeld über Buttlar, sowie umgekehrt (Regierungs-Blatt vom Jahre 1861 Seite 166) aufgehoben und die Abfertigungs- und Hebestelle zu Buttlar mit der zu Geisa — der Großherzoglichen Steuer-Receptur daselbst — vereinigt wird; daß folglich von diesem Zeitpunkte an für den übergangssteuerpflichtigen Verkehr zwischen Vacha und Hünefeld, sowie für die Abfertigung von Spirituosen mit Bonifikations-Anspruch in dieser Richtung nur die Uebergangsstraße über Geisa nach und von Hünefeld eröffnet bleibt.

Weimar, am 15. September 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
(gez.) **G. Thon.**

Vorstehende Ministerialbekanntmachung wird mit Genehmigung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement der Finanzen, im Amtsblatte, und zwar für die betheiligten Steuerstellen und Oberkontroleure meines Ressorts mit dem Bemerken veröffentlicht, daß hiernach die Beilage A. der Circularverfügung vom 1. Juli 1861 Nr. 3432 auf Seite 27 und 34 zu berichtigen ist.

Erfurt, den 11. Oktober 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

№ 5828.

№ 36. Circularverfügung,

die Aufhebung der Großherzoglich Sächsischen Uebergangsstelle zu Buttlar betreffend,
vom 26. September 1864. Nr. 5470.

Zu Folge eines von der Großherzoglich Sächsischen im Einverständnisse mit allen übrigen Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins gefaßten Be-

Digitized by Google

schlusses wird die Großherzogliche Uebergangsstelle zu Buttlar mit dem 1. November d. J. aufgehoben werden. Die bisher von derselben erledigten Gschäfte fallen mit Ausnahme der aus der Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Gegenstände und zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten entspringenden — welche genannten Befugnisse der Großherzoglichen Uebergangsstelle erlöschen — von dem gedachten Zeitpunkte ab der Großherzoglichen Steuerreceptur zu Geisa zu.

Das Verzeichniß der Thüringischen Steuerstellen und von Seiten der mit der Circularverfügung vom 1. Juli 1861 Nr. 3432 versehenen Steuerstellen und Obercontroleure auch die Uebersicht B. der zur Erhebung von Uebergangsabgaben ꝛc. befügten Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Wegen der gleichzeitig beschlossenen Aufhebung der Uebergangsstraße zwischen Raßdorf und Buttlar verweise ich auf die demnächst im Amtsblatt erscheinende besondere Bekanntmachung.

Erfurt, den 26. September 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An sämmtliche mit dem Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse versehene Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure. Nr. 5470.

№ 37. Bekanntmachung,

betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Herzoglich Nassauischen Steuerstelle zu Flörsheim a. M. vom 11. Oktober 1864. Nr. 5909.

Der Herzoglich Nassauischen Steuerstelle zu Flörsheim a. M., welche bisher nur zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier ermächtigt war, ist die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

Das betreffende Verzeichniß ist hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 11. Oktober 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Nr. 5909. **Wendt.**

№ 38. Circularverfügung,

die Ueberweisung von Uebergangsscheinen betreffend, vom 12. Oktober 1864. Nr. 4997.

Nachdem in verschiedenen Vereinsstaaten bereits die auf der XIVten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten vereinbarten Bestimmungen über die Ueberweisung von Begleitscheinen auch auf die Ueberweisung von Uebergangsscheinen angewendet worden sind, bin ich neuerdings ermächtigt worden, diese analoge Ausdehnung obiger Vereinbarung auch in meinem Verwaltungsbezirke geschehen zu lassen. Demgemäß genehmige ich hiermit, daß Uebergangsscheine von dem ursprünglichen Empfangs-

Digitized by Google

amte auf Antrag der Waarenempfänger resp. Waarenführer oder deren Vertreter — Circularverfügung vom 10. Juni 1861 Nr. 3227 sub 2 — einer anderen zur Erledigung von Uebergangsscheinen überhaupt befugten Steuerstelle zur schließlichen Erledigung überwiesen werden. Die für die Ueberweisung von Begleitscheinen gegebenen Vorschriften der Circularverfügung vom 26. Juli 1860 Nr. 3633 finden auch bei der Ueberweisung von Uebergangsscheinen analoge Anwendung.

Diejenigen zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerstellen, denen die zuletzt angezogene Circularverfügung nicht zugegangen ist, können sich ein Exemplar derselben noch verschreiben, wenn nach dem Umfange ihres geschäftlichen Verkehrs anzunehmen ist, daß sie überhaupt in den Fall kommen werden, Uebergangsscheine auf andere Empfangsämter zu überweisen, anstatt nach Erledigung des auf sie selbst ausgestellten einen neuen Uebergangsschein auszufertigen.

Erfurt, den 12. Oktober 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An alle zur Erledigung von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Gegenstände befugte Steuerstellen, sowie an sämmtliche Obersteuercontroleure excl. desj. zu Erfurt. Nr. 4997.

№ 39. Bekanntmachung,

betreffend die Königlich Hannoverschen Steuerstellen in Burgdorf und Ochsendorf, vom 18. Oktober 1864. Nr. 6146.

Von der Königlich Hannoverschen Regierung ist mit dem 1ten d. M. die bisherige Steuerreceptur Burgdorf in ein Steueramt verwandelt und das bisherige Steueramt Ochsendorf (beide im Hauptsteueramtsbezirke Celle) aufgehoben worden.

Das Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Steuerstellen ꝛc. ist hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 18. Oktober 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 6146.

№ 40. Circularverfügung.

die Tarifirung seidener Waaren in unwesentlicher Verbindung mit anderen Spinnmaterialien betreffend, vom 21. Oktober 1864. Nr. 6203.

Unter den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten ist eine Verständigung darüber erfolgt,

daß die an den Kanten von seidenen Geweben angebrachten baumwollenen, leinenen oder wollenen Fäden dann als Weberkanten im Sinne des Zolltarifs anzusehen, mithin nach der Bestimmung unter V. der fünften Abtheilung des Tarifs bei der Classification außer Betracht zu lassen sind, wenn nach der ganzen Beschaffenheit der Waare angenommen werden muß, daß jene Fäden ohne Bedeutung für die Waare selbst nur lediglich zur Sicherung und Verstärkung der Kanten eingewoben sind.

Digitized by Google

Dabei ist man darüber einverstanden gewesen, daß im Falle der Einführung seidener Foulardtücher in ganzen Stücken den etwa zwischen den einzelnen Tüchern an den Säumen eingewobenen nicht seidenen Fäden des Schusses oder der Kette die Wirkung nicht beizulegen sei, daß die fraglichen Gewebe deshalb als halbseidene zu behandeln wären.

Hiernach ist künftig zu verfahren und treten alle früheren Bestimmungen bezüglich dieses Gegenstandes außer Kraft, in so weit sie von gegenwärtiger Verfügung betroffen oder modificirt werden.

Erfurt, den 21. Oktober 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An die mit Postabfertigungsbefugniß versehenen Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure excl. Erfurt. Nr. 6203.

Personalveränderungen.

1) **Preußen:** Der berittene Steueraufseher Geßner in Erfurt ist vom 1. Oktober c. an nach Genthin versetzt, und dessen Stelle dem Steueraufseher Bennewitz zu Bischhagen übertragen worden.

2) **Sachsen-Weimar:** Die erledigte Stelle des Großherzoglichen Steuerrecepturverwalters zu Geisa ist vom 1. November c. ab dem zeitherigen Uebergangsstelleverwalter Dotter in Buttlar verliehen worden.
(Ministerial-Erlaß d. d. Weimar, den 15. September c.)

3) **Sachsen-Meiningen:** Die Vertretung des zweiten Beamten bei dem Herzoglichen Steueramte zu Hildburghausen ist an Stelle des zum Amtsrechnungsrevisor ernannten Assistenten Hellingloh dem Assistenten Neukauf übertragen worden.
(Ministerial-Erlaß d. d. Meiningen, den 14. Juli c.)

Der Revisionsassistent Müller in Meiningen ist vom 1. Oktober c. an in der Eigenschaft als zweiter Revisionsbeamter an das Herzogliche Steueramt in Pösneck versetzt worden. (Ministerial-Erlaß d. d. Meiningen, den 20. September c.)

Die durch Pensionirung des Steueraufsehers Gögel in Sonneberg erledigte Stelle eines berittenen Steueraufsehers ist dem Steueraufseher Kell in Oepfershausen verliehen worden. (Ministerial-Erlaß d. d. Meiningen, den 3. September c.)

Der Steueraufseher Richter in Wasungen wurde in gleicher Eigenschaft nach Oepfershausen, der Steueraufseher Horn in Immelborn nach Wasungen, der Steueraufseher Seidenzahl in Walldorf nach Immelborn, der Steueraufseher Kirchner II. in Heubach nach Walldorf, der Steueraufseher Anschütz in Lehesten nach Heubach, der Steueraufseher Carl in Oberneubrunn nach Lehesten, und der Steueraufseher Börner in Reichmannsdorf nach Oberneubrunn versetzt.
(Mittheilung des Feldjägercommando's zu Meiningen, d. d. den 7. u. 9. September c.)

Die erledigte Steueraufseherstelle zu Reichmannsdorf wurde dem Sergeanten Schappach provisorisch übertragen.
(Mittheilung des Herzogl. Feldjägercommando's zu Meiningen vom 21. September c.)

4) **Sachsen-Altenburg:** Dem Steueraufseher Dietzsch in Altenburg wurde die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Steueraufseherstelle zu Uhlstädt verliehen, die Steueraufseherstelle in Altenburg aber dem als dienstleistenden Anwärter angestellten Sergeanten Raundorf vorläufig übertragen.
(Mittheilung des Herzogl. Finanzcollegiums zu Altenburg vom 12. September c.)

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Digitized by Google

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

8tes Stück vom Jahre 1864.

№ 41. Circularverfügung,

die Vermischung von inländischem, zum Exporte unter Steuerbonification angemeldetem Branntwein mit verzollten ausländischen Spirituosen betreffend,

vom 21. Oktober 1864. Nr. 6193.

Zwischen den Regierungen der sämmtlichen Zollvereinsstaaten ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die Centralfinanzstellen derjenigen Vereinsstaaten, in welchen bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein eine Steuervergütung nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarungen über die inneren Steuern geleistet wird, ermächtigt sein sollen, zuverlässigen Gewerbtreibenden unter Vorbehalt des Widerrufs die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein nach anderen, nicht in der Branntweinsteuergemeinschaft mit ihnen stehenden Vereinsstaaten auch dann zu gewähren, wenn der Branntwein mit verzollten ausländischen Spirituosen unter den nachstehend verzeichneten Kontrolen vermischt worden ist.

1. Der Versender hat den inländischen Branntwein wie gewöhnlich anzumelden und nach der in einer kurzen Verhandlung, welche bei dem Abfertigungsregister zurückbleibt, amtlich anzuschreibenden Ermittelung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins die Mischung desselben mit den verzollten Spirituosen unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen.
2. Von der entstehenden Mischung (dem gemischten alkoholischen Fluidum) muß das Bruttogewicht und wenn möglich auch der Alkoholgehalt festgestellt, dann der zollamtliche Verschluß angelegt, das Ergebniß dieser zweiten Revision auf der Anmeldung vermerkt und demnächst auf Grund dieses Revisionsbefundes die Ausfuhr controlirt werden.
3. Sollte die Alkoholstärke der Mischung wegen ihrer Beschaffenheit nicht zu ermitteln sein, so muß zur Feststellung der Identität bei der Ausfuhr neben dem amtlichen Verschluß ein versiegeltes Probefläschchen dem Gebinde beigefügt werden.
4. Die Steuervergütung für den zur Mischung verwendeten inländischen Branntwein wird demnächst auf Grund einer Bescheinigung über den Ausgang der Mischung bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle, beziehungsweise am vereinsländischen Bestimmungsorte gewährt werden.

Digitized by Google

Indem ich die betreffenden Steuerstellen hiervon in Kenntniß setze, sehe ich einer Berichtserstattung entgegen, wenn von einzelnen Gewerbtreibenden die fragliche Vergünstigung in Anspruch genommen werden sollte.

Im Uebrigen aber bemerke ich, daß auch bei der Vorabfertigung von künstlichem Rum oder Franzbranntwein ohne Beimischung verzollter Spirituosen künftig überall, wo solches noch nicht bisher schon geschehen sein sollte, nach der obigen Vorschrift sub Nr. 1 und 2 zu verfahren ist und ferner unter Zurückbeziehung auf die Circularverfügung vom 8. November 1843 Nr. 6362 daß, wenn bei der Schlußabfertigung hinsichtlich der Menge Differenzen sich ergeben sollten, die Quartmenge des Branntweins nicht blos durch Verwiegung, sondern auch unter Anwendung des Längen- und Höhenmessers ermittelt werden muß.

Erfurt, den 21. Oktober 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An die zur Vorabfertigung bonificationsfähiger Spirituosen ermächtigten Steuerstellen, das Uebergangssteueramt Lichtenfels und an sämmtliche Obersteuercontroleure excl. Erfurt.
Nr. 6193.

№ 42. Verfügung,

betr. die Abfertigung der in Ruhrort im Anfageverfahren ein- und ausgehenden Güter, vom 27. Oktober 1864. Nr. 6271.

Nachdem sich sämmtliche Regierungen der Zollvereinsstaaten damit einverstanden erklärt haben, daß in Ruhrort (Eisenbahnlinie Ruhrort-Oberhausen in der Preußischen Rheinprovinz) eine Umladung der unter Wagenverschluß auf der Eisenbahn beförderten, zum Ein- und Ausgange bestimmten Güter ohne zollordnungsmäßige Abfertigung, unter Festhaltung der sonst regulativmäßigen Vorschriften erfolge, mache ich solches mit dem Bemerken bekannt, daß es hiernach von jetzt ab ebensowenig, wie in dem in der Verfügung vom 31. März v. J. Nr. 1552 bezeichneten Falle, der Einholung meiner Genehmigung zur Erledigung der mit vorschriftlichem Umladungsnachweise versehenen Ladungsverzeichnisse des Königl. Preußischen Hauptsteueramtes in Ruhrort über die von demselben im Anfageverfahren auf eine competente Thüringische Steuerstelle abgefertigten Waaren bedarf.

Erfurt, den 27. Oktober 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
1) die Steuerstellen in Altenburg, Coburg, Eisenach, Gotha, Erfurt und Gera, und
2) die betreffenden Obercontroleure.
№ 6271.

Digitized by Google

№ 43. Bekanntmachung,

betr. die Errichtung von Zoll-Exposituren auf dem Ostbahnhofe in Nürnberg und im Bahnhofe zu Marktbreit, vom 27. Oktober 1864. Nr. 6293.

Gleichwie seit November 1860 auf dem Staatsbahnhofe zu Nürnberg ist nunmehr auch seit dem 1. September d. J. auf dem Ostbahnhofe daselbst, weiterhin aber auch vom 15. d. M. an im Bahnhofe zu Marktbreit eine Zollexposition errichtet worden, von denen die erstere im Namen, unter der Kontrole und mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes, die letztere im Namen, unter Kontrole und mit den Befugnissen des Hauptzollamtes zu Marktbreit zu fungiren hat.

Die betreffenden Zollstellenverzeichnisse sind hiernach entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 27. Oktober 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Nr. 6293.

№ 44. Bekanntmachung,

betr. die Errichtung einer Königl. Bayerischen Uebergangsstelle auf dem Bahnhofe zu Heidingsfeld, vom 27. Oktober 1864. Nr. 6294.

Vom 1. November d. J. an wird auf dem Bahnhofe zu Heidingsfeld bei Würzburg, Königlich Bayerischer Seits eine Uebergangsstelle, behufs Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände, mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet werden.

Die betreffende Uebersicht ist hiernach zu ergänzen

Erfurt, den 27. Oktober 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Nr. 6294.

№ 45. Bekanntmachung,

betreffend die Eintritts- und Austrittscontrole bei dem Eisenbahnverkehre mit übergangscontrolepflichtigen Gegenständen im Königreiche Württemberg, vom 8. November 1864. Nr. 6445.

Zur Erleichterung des durch die Eisenbahnen vermittelten Verkehrs mit übergangscontrolepflichtigen Gegenständen ist im Königreiche Württemberg die bisherige Eintritts- beziehungsweise Austritts-Controle bei den an den Württembergischen Eisenbahnen gelegenen Grenzsteuerstellen aufgehoben und dafür die Anordnung getroffen, daß

a) bei der Einfuhr nach Württemberg der Ort, wo der Transport die Eisenbahn verläßt, als Eintrittsort,

b) bei der Ausfuhr aus Württemberg derjenige Ort, an welchem der controlepflichtige Gegenstand zur Eisenbahn aufgegeben wird, als Austrittsort gelten, somit an diesen Orten die Ein- beziehungsweise Austrittscontrole vorgenommen werden soll.

Digitized by Google

In Folge dessen sind mit dem 1. d. M. an allen im Königreiche Württemberg belegenen Eisenbahnstationsorten Grenzacciseämter errichtet, dagegen die Königlich Württembergischen Grenzsteuerstellen, welche bei den auf Großherzoglich Badischem Territorium belegenen Württembergischen Eisenbahnstationen Heidelsheim, Gondelsheim und Bretten fungirten, als entbehrlich aufgehoben worden.

Es bestehen demnach zur Controle übergangssteuerpflichtiger Gegenstände an den Württembergischen Eisenbahnen folgende Württembergische Steuerstellen, die mit den angegebenen Ausnahmen die Benennung Acciseamt führen:

I. An der Hauptbahn.

Bruchsal im Großherzogthume Baden[1]), Maulbronn[1]), Mühlacker[1]), Illingen, Sersheim[1]), Großsachsenheim, Bietigheim, Asberg, Ludwigsburg, Kornwestheim, Zuffenhausen, Feuerbach, Stuttgart[2]), Canstatt[2]), Untertürkheim, Obertürkheim, Eßlingen, Altbach, Plochingen, Reichenbach, Ebersbach, Uhingen, Göppingen, Eislingen, Süßen, Gingen, Geislingen, Amstetten, Lonsee, Beimerstetten, Ulm[2]), Erbach, Rißtissen[1]), Laupheim[1]), Schemmerberg, Langenschemmern, Warthausen, Biberach, Ummendorf, Essendorf, Schussenried[1]), Aulendorf, Durlesbach, Mochenwangen, Niederbiegen[1]), Ravensburg, Meckenbeuren, Friedrichshafen[2]).

II. An der unteren Neckar- und Kocherbahn.

Besigheim, Kirchheim, Lauffen, Nordheim, Heilbronn[2]), Weinsberg, Willsbach, Eschenau, Bretzfeld, Oehringen, Neuenstein, Waldenburg[1]) Kupfer, Gailenkirchen, Hall.

III. An der oberen Neckarbahn.

Unterboihingen, Nürtingen, Neckarthailfingen, Bempflingen, Metzingen, Reutlingen, Betzingen, Kirchentellinsfurt, Tübingen, Kilchberg, Rottenburg[3]), Niedernau[3]), Bieringen[3]), Eyach[3])[1]).

IV. An der Remsbahn.

Fellbach, Waiblingen, Endersbach, Grunbach, Winterbach, Schorndorf, Plüderhausen, Waldhausen, Lorch, Gmünd, Unterböbingen, Mögglingen, Essingen, Aalen, Wasseralfingen, Goldshöfe[1]), Westhausen, Lauchheim, Bopfingen, Pflaumloch.

V. An der Bahn Mühlacker-Pforzheim.

Ensberg.

VI. An der Brenzbahn (von Aalen nach Heidenheim).

Unterkochen, Oberkochen, Königsbronn, Schnaitheim, Heidenheim.

VII. An der Kirchheim-Unterboihinger Privateisenbahn.

Oethlingen, Kirchheim.

ad 1) die Controle geschieht durch die Eisenbahngüterabfertigungsstelle;
ad 2) die Controle geschieht durch das gleichnamige Hauptzollamt;
ad 3) die Thätigkeit der Controlstelle beginnt erst mit der bevorstehenden Eröffnung der Bahnstrecke Rottenburg-Eyach.

Die betreffende Uebersicht ist hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 8. November 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 6445.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Digitized by Google

No 9. pro d. 5/1. 186

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

9tes Stück vom Jahre 1864.

№ 46. Circularverfügung,

betreffend die Abrechnung einer Tara von $^{5}/_{10}$ ℔ für jedes Rollband, welches sich an einem, weniger als $3^{1}/_{2}$ ℔ brutto wiegenden Gebinde mit bonificationsfähigem Spiritus befindet,

vom 17. November 1864. Nr. 6632.

Nach dem Vorgange in Preußen will ich nachträglich zu den Verfügungen vom 5. und 29. Juni 1863 Nr. 3437 und Nr. 3843 gestatten, daß für jedes Rollband, welches sich an einem Gebinde befindet, in welchem Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung zur Ausfuhr gelangt, sofern das Gebinde weniger als $3^{1}/_{2}$ Centner brutto wiegt, fortan bis auf Weiteres nur eine Tara von $^{5}/_{10}$ Pfund abgesetzt werde, wenn die Betheiligten die Abnahme der Rollbänder vor der Bruttoverwiegung zu vermeiden wünschen.

Gleichzeitig aber mache ich auch zur Pflicht, von Zeit zu Zeit dergleichen Rollbänder zu verwiegen und wenn deren Gewicht das Durchschnittsgewicht von $^{5}/_{10}$ Pfund übersteigt, Anzeige an mich zu erstatten.

Bei schwereren Gebinden ist die bisherige Tara von $1^{1}/_{2}$ Pfund für jeden nicht abzunehmenden Rollreif vom Bruttogewichte abzusetzen.

Erfurt, den 17. November 1864

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
das Herzogliche Hauptsteueramt in Coburg,
das Großherzogliche Steueramt in Eisenach,
das Herzogliche Uebergangssteueramt in Lichtenfels,
die Herren Steuerrath Othberg in Coburg und
Obersteuerkontroleur Pezold in Eisenach.
Nr. 6632.

Digitized by Google

№ 47. Bekanntmachung,

betreffend die Abfertigungsbefugnisse der Königlich Hannoverschen Steuerstellen zu Burgdorf, Neustadt a. R., Verden, des Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramtes zu Eschwege und der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Weingarten,

vom 20. Dezember 1864. Nr. 7168.

1) Von der Königlich Hannoverschen Regierung ist dem Steueramte Burgdorf die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen **II.**, sowie der Steuerreceptur zu Neustadt a/Rübenberge die gleiche Befugniß, ingleichen die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen, zur Abfertigung von Declarationsscheingütern und von Postgütern bis zu 30 Pfund Gewicht beigelegt worden.

2) Dem Königlich Hannoverschen Steueramte zu Verden ist die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen **I.** ertheilt worden.

3) Dem Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramte zu Eschwege ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen **II.** beigelegt worden.

4) Von der Großherzoglich Badischen Regierung ist der Steuereinnehmerei Weingarten die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Tabaksfabrikate ertheilt worden.

Das Zollstellenverzeichniß und die Uebersicht der Uebergangsstellen sind hiernach entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 20. Dezember 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 7168.

№ 48. Circularverfügung,

das Verfahren bei verweigerter Annahme von Poststücken betreffend,

vom 23. Dezember 1864. Nr. 7242.

In der letzten Zeit ist es in meinem Verwaltungsbezirke öfters vorgekommen, daß ausländische Poststücke von den Empfängern nicht angenommen oder behalten worden sind. Die Fälle haben mir Veranlassung gegeben, über einige auf das Verfahren der Steuerstellen dabei Bezug habende Fragen Folgendes unter Wiederholung und Einschärfung früherer Bestimmungen — vergleiche §. 8 der Instruction zur Erhebung und Controlirung der Zollgefälle und Circularverfügungen vom 12. Juli 1843 Nr. 149/4021, vom 14. November 1843 Nr. 5593 und vom 22. Mai 1859 Nr. 3107 — zu bemerken:

1) Trägt der Empfänger nach bereits erfolgter Oeffnung und Revision des Poststücks noch nachträglich darauf an, daß dasselbe von ihm in das Zollvereinsausland an den Absender zurückgesendet werden dürfe, so ist über einen solchen Antrag an mich zu berichten, bis zum Eingange meiner Entschließung aber das

Poststück im amtlichen Gewahrsam zu behalten. Unzulässig bleibt es aber, die Revision eines Poststücks vorzunehmen, wenn sich der Empfänger oder dessen Vertreter die Erklärung, ob er dasselbe annehmen, resp. den Eingangszoll bezahlen will, bis nach genommener Kenntniß vom Inhalte vorbehalten wollte.

2) Nur, wenn der ursprüngliche Verschluß unverletzt und das Poststück noch uneröffnet ist, kann die Zurückführung in das Zollvereinsausland in der durch die Circularverfügung vom 22. Mai 1859 Nr. 3107 nachgelassenen Weise geschehen. Außerdem muß sie mit Begleitschein I. erfolgen.

3) Die Königlich Preußischen und im Herzogthume Altenburg die Königlich Sächsischen Postbehörden nehmen auch diejenigen vom Auslande mit der Post eingegangenen Packete, für deren Transport der Adressat zwar das Porto entrichtet hat, deren Abnahme bei der Steuerbehörde gegen Entrichtung der Eingangsabgaben er aber verweigert, zur weiteren Veranlassung zurück. Im Gebiete des Sächsisch-Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postdistrikts — vergl. Formularbeilage A. zur Circularverfügung vom 23. Mai 1861 Nr. 2951 und für die Herzogthümer Koburg und Gotha die Ministerialbekanntmachung vom 28. März 1861, sowie die an die beiden Herzoglichen Hauptsteuerämter ergangene Verfügung vom 26. April ejusd. Nr. 2465 — geschieht dies gleichfalls. Geöffnete Packete nehmen die Postanstalten nicht wieder zurück.

4) Wird die Disposition über ein noch uneröffnetes Poststück sowohl von Seiten des Empfängers, als ausnahmsweise auch von Seiten der Postverwaltung abgelehnt, so ist wegen Einleitung des Verfahrens nach §. 66 der Zollordnung an mich zu berichten.

Erfurt, den 23. Dezember 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An sämmtliche zur Abfertigung von Poststücken befugte Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure excl. desj. zu Erfurt. Nr 7212.

Nr 49. Circularverfügung,

die Tarifirung alter abgenutzter Stücke von baumwollener Watte betreffend,

vom 24. Dezember 1864. Nr. 7307.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind übereingekommen, alte abgenutzte Stücke von baumwollener Watte gleich der rohen Baumwolle nach pos. II 2.a. des Tarifs zollfrei zu lassen. Zugleich hat man sich dahin verständigt, daß den Betheiligten, welche darauf antragen, der für derartige Watten erhobene Eingangszoll erstattet werden könne.

Digitized by Google

Hiernach ist zu verfahren. Etwaige Anträge auf Rückzahlung erhobener Zollbeträge sind nach den Vorschriften für Restitutionsliquidationen zu behandeln und Behufs weiterer Veranlassung anher vorzulegen.

Erfurt, den 24. Dezember 1864.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An sämmtliche zur Ausfertigung ausländischer Poststücke befugte Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure, excl. desjenigen zu Erfurt. Nr. 7307.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. **Bei der Generalinspection:** Dem Bureauvorsteher, Fürstlich Schwarzburgischen Canzleirathe Ulrich ist das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz III. Classe verliehen worden.

B. **1) Sachsen-Meiningen:** Der provisorisch angestellte Steueraufseher Markart zu Frauenbreitungen ist seines Dienstes entlassen worden.

Ministerial-Erlaß d. d. Meiningen, den 28. Oktober c.

An Stelle des entlassenen Steueraufsehers Markart ist der Sergeant Heil als provisorischer Steueraufseher nach Frauenbreitungen stationirt worden.

Mittheilung des Herzogl. Feldjägercommando's zu Meiningen vom 6. Dezember c.

Der Steueraufseher Braumann in Sieglitz wurde, bei gleichzeitiger Verlegung der Aufsichtsstation, nach Graitschen versetzt.

Ministerial-Erlaß d. d. Meiningen, den 20. Oktober c.

2) Schwarzburg-Rudolstadt: Dem Rentamtmann Baumgarten zu Stadtilm und Rentamtmann Meyer in Königsee ist das Prädicat als „Rath" verliehen worden.

Ministerial-Erlaß d. d. Rudolstadt, den 10. November c.

3) Fürstenthum Reuß jüngere Linie: Der Steueramtsassistent Rascher in Gera ist vom 1. Dezember c. an definitiv zum Salinecontroleur auf der Saline Heinrichshalle ernannt worden.

Ministerial-Erlaß d. d. Gera, den 23. November c.

Dem Steueramtsrendanten Lippmann in Gera ist das Prädicat als „Zollinspector" verliehen worden.

Ministerial-Erlaß d. d. Gera, den 29. November c.

Berichtigungen.

Auf Seite 5 muß es in der Bekanntmachung Nr. 6 statt: „Verordnungen, welcher" heißen „Verordnungen, welche".

Daselbst muß es statt „Zollvereinsregierungen vereinbarten" heißen „Zollvereinsregierungen vereinbarter".

Auf Seite 6 unter 9.) muß es statt „Ziffer IX" heißen „Ziffer XI."

Auf Seite 63 Zeile 4 muß es statt: „1) die" heißen „1) Die".

Nach Seite 63 sind die Seitenzahlen „65 und 66" auf „64 und 65" abzuändern.

Auf Seite 70 ist in der Circularverfügung Nr. 41. sub 4. hinter den Worten „über den Ausgang" noch einzuschalten „sowie über den Eingang".

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HJ6933 .T5A3	Thuringian states. Ober- solldirektion für den Thüringischen... Amtsblatt... 1864 1290404

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CHICAGO
59 850 805

Digitized by Google